

Amerikanische Produkthaftung

- Gute Nachrichten für Unternehmen -

Aktuelle Trends und Entwicklungen

Ein Leitfaden für deutsche Unternehmen

von

Aaron N. Wise und Dr. Thomas Rinne

(zweite ergänzte und modifizierte Auflage)

**Aaron N. Wise, Esq., Partner
Gallet Dreyer & Berkey, LLP
Attorneys at Law
845 Third Avenue, 8th Floor
New York, New York 10022-6601, USA
Tel: (001) 212 935-3131
Fax: (001) 212 935-4514
E-mail: anw@gdblaw.com**

**Dr. Thomas Rinne, Partner
v. Einem & Partner
Rechtsanwälte und Notare
Schlachte 3 - 5
D-28195 Bremen
Tel: (0049) 421 365050
Fax: (0049) 421 3650560
E-mail: rinne@einem.de**

**Aaron N. Wise und Dr. Thomas Rinne © 2007
Alle Rechte vorbehalten**

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung

Das Ziel dieses Leitfadens

II. Einige Begriffe aus der amerikanischen Rechtsterminologie

Einige Definitionen und Erläuterungen
Einzelheiten zum Strafschadensersatz

III. Reformen im Bereich der Produkthaftung auf Ebene der Bundesstaaten

Überblick
Ausführliche Zusammenfassung der Reformgesetzgebung der Bundesstaaten im Bereich der Produkthaftung

IV. Reform der Bundesgesetzgebung im Bereich der unerlaubten Handlung („Tort“)

Die Agenda von Präsident Bush
Reformen im Bereich von Sammelklagen auf der Ebene der Bundesgesetzgebung (Class Action Fairness Act)
Gesetzgebung 2005: Klagensperre gegen Hersteller bestimmter Arzneimittel, Impfstoffe und medizinischer Geräte
Andere zukünftige Reformen der Bundesgesetzgebung

V. Voraussichtliche Konsequenzen der Produkthaftungsreformen

VI. Weitere business-freundliche Trends und Entwicklungen im Bereich der US-Produkthaftung

Die Einrede der Unzuständigkeit US-amerikanischer Gerichte für nicht ansässige Beklagte
Klagen auf Ersatz von Produkthaftungsschäden gegen Manager persönlich
Die Durchgriffshaftung auf den Firmeninhaber persönlich
Weniger Produkthaftungsprozesse; Kläger verlieren solche Prozesse viel häufiger als dass sie sie gewinnen
Wie US-Gerichte Ausländer behandeln: Sie gewinnen mehr Fälle als sie verlieren

VII. Die Deutsche Seite: Deutsche Gerichte erklären nicht alle US-Produkthaftungsurteile in Deutschland für vollstreckbar

III. Maßnahmen, die Unternehmen treffen können, um das Produkthaftungsrisiko in den Vereinigten Staaten weiter zu reduzieren

- Anhang A:** Zusammenfassung der Reformgesetzgebung der einzelnen US-Staaten, anwendbar auf Produkthaftungsfälle und -klagen
- Anhang B:** Untechnische Erläuterung der Verteidigungseinrede, dass dem US-Gericht keine Gerichtsgewalt über den nicht ansässigen (z. B. deutschen) Beklagten zusteht
- Anhang C:** Weitere kostenfreie Publikationen betreffend die Vereinigten Staaten, die von den Autoren bezogen werden können.

ÜBER DIE AUTOREN

Aaron N. Wise ist Partner der New Yorker Anwaltskanzlei Gallet Dreyer & Berkey, LLP. Rechtsanwalt Wise ist u.a. auf den Gebieten des Gesellschafts- Handels- und Vertragsrechts, Steuerrechts, des Geistigen Eigentums und anderen in diesem Leitfaden genannten Rechtsgebieten spezialisiert. Herr Wise hat Universitätsabschlüsse an der Boston College School, der New York University Law School sowie der University of Paris Law School (Frankreich) erworben. Er hält häufig Vorträge in den USA und im Ausland. Sein Lebenslauf ist im *Who's Who in the World*, *Who's Who in America* sowie im *Who's Who in American Law* gelistet. Er ist ausserdem auf dem Gebiet des nationalen und internationalen Sportrechts tätig. Herr Wise beherrscht Deutsch, Französisch, Italienisch, Spanisch, Portugiesisch, Russisch und Japanisch und hat Arbeitskenntnisse in mehreren anderen Fremdsprachen. Er ist Autor eines mehrbändigen Werks mit dem Titel *International Sport Law and Business* (Den Haag und Cambridge, Massachusetts 1997) sowie mehrerer anderer Veröffentlichungen. Er hat langjährige Erfahrung in der Vertretung von ausländischen, insbesondere deutschen Mandanten in ihren US-Rechts- und Steuerangelegenheiten.

DIE DIENSTLEISTUNGEN VON GALLET DREYER & BERKEY, LLP

Gallet Dreyer & Berkey, LLP („GDB“) ist eine in New York City ansässige Anwaltsfirma mit einem umfassenden Angebot an rechtlichen und steuerlichen Dienstleistungen. GDB ist in der Lage, sowohl die Angelegenheiten ihrer Mandanten in allen Teilen der USA als auch deren internationale Rechts- und Steuerangelegenheiten zu erledigen. GDB sind u.a. auf folgenden Gebieten tätig:

- Direktinvestitionen in den USA, u.a. Unternehmenskauf und -fusionen (M&A), joint ventures, Gründung von Gesellschaften und Errichtung von Produktionsstätten
- Handelsrecht im Allgemeinen
- Vertragsrecht
- Geistiges Eigentum
- Technologietransfer- und Lizenzvereinbarungen; Franchising
- Grundstücksrecht
- Computerrecht und -vertragsrecht
- Visa- und Einbürgerungsangelegenheiten
- Steuerrecht und -beratung (USA und international)
- Prozessführung, Schiedsverfahren und Mediation
- Sportrecht (USA und international)

Dr. Thomas Rinne ist Partner der Sozietät von Anwälten und Notaren v. Einem & Partner in Bremen. Er spezialisiert sich seit vielen Jahren auf Internationales Handels- und Vertragsrecht. Seine juristische Ausbildung hat er an den Universitäten Würzburg, Lausanne (Schweiz) und Freiburg absolviert. Er hat in einem rechtsvergleichenden Thema aus dem deutsch-spanischen Recht promoviert (Freiburg i. Breisgau) und ist seit 1998 auch als spanischer Anwalt (Abogado) in Barcelona zugelassen. Dr. Rinne beherrscht die Fremdsprachen Englisch, Spanisch und Französisch. Schwerpunktmäßig vertritt er deutsche Unternehmen in ihren grenzüberschreitenden Rechtsangelegenheiten sowie ausländische Unternehmen bei der Gründung und Niederlassungen oder Tochtergesellschaften in Deutschland.

DIE DIENSTLEISTUNGEN VON V. EINEM & PARTNER

v. Einem & Partner ("vEP") ist eine in Bremen ansässige überregional tätige Anwaltskanzlei, die Unternehmen, Selbständige und Freiberufler in allen wirtschafts- und gesellschaftsrechtlichen Fragen berät. Einen Schwerpunkt bilden dabei die Rechtsbeziehungen in den anglo-amerikanischen Raum, in die Niederlande und nach Spanien. Zu den Spezialgebieten gehören insbesondere:

- Handels- und Vertragsrecht des Unternehmens
Gesellschaftsrecht (Unternehmensgründungen in allen Rechtsformen, Kapitalmaßnahmen und Satzungsänderungen, Umwandlungen, Unternehmenskäufe u.a.)
- Gewerbliche Schutzrechte
- Internationales Handels- und Vertragsrecht
- Recht der Handelsvertreter und Vertragshändler
- Internationales Kaufrecht
- Durchsetzung von Forderungen im In- und Ausland
- Vertretung in Verfahren der Schiedsgerichtsbarkeit

I. EINLEITUNG

Das Ziel dieses Leitfadens

Frage: Welche ist die größte Sorge ausländischer, u.a. deutscher Unternehmen, die ihr Geschäft in den Vereinigten Staaten betreiben oder dies in Erwägung ziehen? **Antwort:** US-Produkthaftung. Sie sind insbesondere besorgt darüber zu exorbitantem Schadensersatz für Personenschäden verurteilt zu werden, die ihr Produkt, ihre Komponenten oder das von ihnen hergestellte Teil verursachen können. Ihre Ängste werden in großem Maße durch die Medien geschürt, die über solche Fälle berichten, darunter auch einige bizarre Fälle.

Nach Ansicht des Co-Autors Aaron Wise, der in Amerika als Rechtsanwalt praktiziert, sind diese Ängste häufig übertrieben, unverhältnismässig und geben nicht die Wirklichkeit wieder. US-amerikanische Produkthaftungsurteile, die Schadensersatz in exorbitanter Höhe zusprechen - einschliesslich solcher, die eine Haftung ohne nachvollziehbare Begründung bejahen -, sind sehr selten. Gleichwohl sind diese seltenen Fälle Futter für die Medien.

Genauso wichtig, wenn nicht sogar wichtiger, ist, dass seit einiger Zeit im Bereich des amerikanischen Produkthaftungsrechts ein Reformtrend zu beobachten ist. Dieser Trend wird sich voraussichtlich fortsetzen und an Bedeutung zunehmen. Die Entwicklungen hier sind eindeutig business-freundlich und von erheblicher Relevanz für Hersteller, Verkäufer und andere, die sich in der Vertriebskette befinden. Dies gilt auch für ausländische (z. B. deutsche) Unternehmen, ihre US-Filialen und Gemeinschaftsunternehmen. Dieser Reformtrend könnte schon in nächster Zukunft eine Revolution für das Produkthaftungsrecht bedeuten, im Grunde ist diese schon im Gange.

Einige weitere wichtige Fakten und Faktoren bringen Licht in die Wirklichkeit des Produkthaftungsrisikos.

Dieser Leitfaden erklärt und fasst zusammen, was in den Vereinigten Staaten bereits geschehen ist, was voraussichtlich noch geschehen wird, sowie die Auswirkungen für Unternehmen, insbesondere für Hersteller und Verkäufer sowie andere in der Vertriebskette. Er beschreibt, wie das deutsche Rechtssystem voraussichtlich auf bestimmte US-Gerichtsurteile im Bereich der Produkthaftung und Schiedssprüche reagieren wird, die gegen deutsche Beklagte verhängt werden.

Er macht deutlich, dass das Produkthaftungsrisiko in den USA für ausländische, z. B. deutsche Unternehmen nicht annäherungsweise so groß ist, wie die Medien dies darstellen und er erklärt, dass deutsche Unternehmen allerhand Maßnahmen ergreifen

können, um das Produkthaftungsrisiko in den Vereinigten Staaten zu reduzieren. Kurz gesagt: Das Risiko für die meisten Unternehmen, in den USA einer Produkthaftung zu unterliegen, ist inzwischen einigermaßen in den Griff zu bekommen.

Hinweis: Die Autoren haben sich bemüht, die tatsächlichen und rechtlichen Ausführungen in diesem Leitfaden so sorgfältig wie möglich zu recherchieren. Der Leitfaden kann und soll aber fachkundige rechtliche oder sonstige Beratung in Bezug auf einen konkreten Sachverhalt bzw. bei konkreten Fragestellungen nicht ersetzen. Die Autoren übernehmen daher für den Inhalt dieses Leitfadens keinerlei Haftung. Die darin vertretenen Ansichten und Einschätzungen sind ausschließlich persönliche Meinungen der Autoren.

II. EINIGE BEGRIFFE AUS DER AMERIKANISCHEN RECHTSTERMINOLOGIE

Einige Definitionen und Erläuterungen

Amerikanische Rechtsbegriffe, die in diesem Leitfaden verwendet werden, sind für den ausländischen Leser, der keinen Hintergrund im US-Recht hat, möglicherweise nicht verständlich.

Im folgenden daher einige laienhafte Definitionen und Erklärungen (in nicht alphabetischer Reihenfolge):

"tort"	Zivilrechtliches Unrecht ("unerlaubte Handlung"). Es handelt sich insbesondere um die rechtswidrige Verursachung eines Schadens, der im Wege einer Klage geltend gemacht werden kann, z. B. in Form von Schadensersatz in Geld.
"plaintiff"	Die Partei, die eine Klage erhebt und einen oder mehrere Ansprüche geltend macht ("Kläger") - im Bereich der Produkthaftung typischerweise Ansprüche auf Schadensersatz.
"defendant"	Die Partei, die der Kläger verklagt ("Beklagter").
"class action"	Eine "Sammelklage" von Klägern im Bereich der Produkthaftung, die eine Verletzung durch das gleiche Produkt geltend machen und sich für eine Klage gegen denselben Beklagten zusammenschliessen. Die Kläger kommen oft aus vielen verschiedenen US-Staaten. Die Anzahl der Kläger in einer Sammelklage kann von Fall zu Fall verschieden sein.
"economic damages"	Behandlungskosten, Verdienstaufschlag, Eigentumsschäden und entgangener Gewinn, die der angeblich verletzte Kläger geltend macht ("Vermögensschäden").
"noneconomic damages"	Schadensersatz in Form von Schmerzensgeld, Schadensersatz für Kummer und Leid und Verlust des Partners, den der angeblich verletzte Kläger geltend macht ("Nichtvermögensschäden / immaterielle Schäden").

"compensatory damages"	Sowohl "economic damages" als auch "noneconomic damages".
"punitive damages"	Schadensersatz, den der Kläger aufgrund einer verwerflichen Verhaltensweise gegen einen oder mehrere Beklagte geltend macht ("Strafschadensersatz"). "Verwerflich" bedeutet in diesem Zusammenhang vorsätzlich und arglistig, oder willkürlich und / oder rücksichtslos im Hinblick auf die Rechte des anderen. Die Anforderungen an das Verhalten, das einen Strafschadensersatzanspruch rechtfertigt, sind von US-Bundesstaat zu Bundesstaat unterschiedlich. Erforderlich ist eine Handlung, die weit über Fahrlässigkeit hinausgeht, und in den meisten Fällen sogar über grobe Fahrlässigkeit. Strafschadensersatz hat zum Ziel, den Handelnden zu bestrafen. Die überwältigende Mehrheit von Produkthaftungsfällen in den USA wird von Gerichten der ersten Instanz durch eine Jury (nicht durch einen Richter) entschieden. Die Jury entscheidet, ob Schadensersatz überhaupt zuzusprechen ist und ausserdem über die Höhe und dies gilt auch für Strafschadensersatz, wenn der Kläger ihn beantragt. Richter üben eine Kontrolle über die von einer Jury zugesprochenen Schadensersatzansprüche aus. Zugesprochener Strafschadensersatz wird an den Kläger gezahlt, sofern nicht Gesetze ausdrücklich vorschreiben, dass ein bestimmter Prozentsatz an den Staat oder an eine staatliche Einrichtung zu zahlen ist.

Einzelheiten zum Strafschadensersatz

1. Die Voraussetzungen, die der Kläger erfüllen muss, um eine Verurteilung zu Strafschadensersatz zu erreichen, sind recht hoch.
2. Eine Verurteilung zu Strafschadensersatz erfolgt nur in seltenen Fällen.

Eine Studie des "Rand Institute for Civil Justice" führte zu der Erkenntnis, dass im Zeitraum zwischen 1984 und 1995 Strafschadensersatz in weniger als vier Prozent (4 %) aller Zivilrechtsurteile in 15 US-Rechtsordnungen zugesprochen wurde. Eine kürzlich durchgeführte Studie des US-Justizministeriums hebt hervor, dass Strafschadensersatz nur in drei Prozent (3 %) aller Zivilrechtsfälle zugesprochen wird, während die Zahl einem anderen Bericht zufolge sogar nur bei zwei Prozent (2 %) liegt. Die Studien umfassen zivilrechtliche Fälle aller Art, d.h. nur eine geringe Zahl von Produkthaftungsfällen, so dass

die angegebenen Prozentzahlen sogar noch geringer ausfallen würden, wenn man nur die betreffenden Produkthaftungsfälle betrachten würde.

Nach einem vor einiger Zeit veröffentlichten Artikel eines aktiven Harvard-Law-School Dozenten gilt für die Praxis der Gerichte:

- die zuständigen "Juries" sprechen Strafschadensersatz nur in ca. 1 % aller Produkthaftungsfälle zu
- in den Produkthaftungsstreitigkeiten, in denen der Kläger obsiegte, wurde nur in 2,2 % der Fälle der u.a. beantragte Strafschadensersatz zugesprochen
- nur bei einer sehr geringen Zahl von Urteilen mit Strafschadensersatz lag dieser der Summe nach über dem 3-fachen des Schadensersatzes
- die Wahrscheinlichkeit, dass in einem Produkthaftungsfall Strafschadensersatz zugesprochen wird, ist gering. Das liegt daran, daß die betreffenden Unternehmen entweder rechtmäßig gehandelt haben oder aber nicht das erforderliche Maß an „Verwerflichkeit“ gegeben ist, das für eine Verurteilung zu Strafschadensersatz erforderlich wäre (Quelle: L.S. Crawford, "Product Liability Threat to the Responsible or Reprehensible? Hype of Large Punitive Damage Awards in Product Liability Cases Does Not Match Reality", New Jersey Law Journal, Sept. 10, 2001).

Allein die Tatsache, dass ein Kläger Strafschadensersatz geltend macht, bedeutet noch nicht, dass dieser auch tatsächlich zugesprochen wird!

3. In vielen Fällen wird die Verurteilung zu extrem hohem Strafschadensersatz durch die Jury nach einer Überprüfung durch die Rechtsmittelinstanz entweder erheblich reduziert oder sogar verworfen. Dabei führt die Einlegung eines Rechtsmittels oder die Androhung eines solchen oft zum Abschluss eines Vergleichs, der im Ergebnis weit unter dem Schadensersatzspruch der Jury liegt.

4. Wie dargestellt werden wird, hat die Reformgesetzgebung in vielen U.S. Bundesstaaten zu einer Begrenzung bzw. zur Einführung einer Kappungsgrenze beim Zuspruch von Strafschadensersatz geführt. Es ist wahrscheinlich, dass weitere Staaten dieser Entwicklung folgen werden. Hinzukommt, dass der US-Supreme Court (höchster Gerichtshof der USA) erst kürzlich exzessive Strafschadensersatzurteile als willkürlich, irrational und sogar verfassungswidrig verworfen hat; damit hat er Richtlinien für die unteren Gerichte gegeben. Von dieser Rechtsprechung sind sowohl die Bundesgerichte als auch die Gerichte der einzelnen Staaten betroffen.

In den Fällen, in denen Strafschadensersatz tatsächlich zugesprochen wird, kann dieser einen "großen Posten" ausmachen. Dennoch: solange ein Unternehmen, das ein Produkt oder Einzelteil produziert, nicht arglistig, betrügerisch, rücksichtslos oder ähnlich verwerflich handelt - und dies gilt auch bezüglich der Konstruktion, Herstellung,

Qualitätskontrolle, Hinweise und Warnungen - ist das Risiko einer Verurteilung zu Strafschadensersatz gering. Das gleiche gilt in Bezug auf nicht mit der Herstellung befasste Verkäufer eines solchen Produktes oder für andere in der Vertriebskette, solange diese nicht verwerflich handeln. Das Vertuschen eines bekannten oder vermuteten Risikos oder der unterlassene Rückruf von als fehlerhaft erkannten oder vermuteten Waren sind Beispiele für verwerfliches Handeln in diesem Sinne.

Wie bereits oben bemerkt, ist diese Reformgesetzgebung business-freundlich. Durch die Reformen wird das Produkthaftungsrisiko für Hersteller und Verkäufer von Waren erheblich reduziert. Die Reformen führen außerdem dazu, dass diejenigen US-Staaten, in denen eine solche Reform erfolgte, zu attraktiveren Orten für Investoren und den Handel werden.

Vor der Gesetzgebungsreform im Januar 2005 waren die Gerichte des Bundesstaates Mississippi dafür bekannt, dass sie geradezu ein Paradies für exorbitante Schadensersatzsprüche waren. Nicht zuletzt aufgrund dieser Situation schlugen im Jahre 2004 die Bemühungen dieses Bundesstaates um die Ansiedlung eines 800 Mio. US \$ Toyota-Montagewerks fehl. Ein Senior Vicepresident von Toyota Motor North America soll im April 2004 an den Gouverneur Barbour von Mississippi geschrieben haben, dass „das Klima für Rechtsstreitigkeiten in Mississippi unvorteilhaft sei. Nach meiner Meinung würde eine Reform der Gesetze betreffend unerlaubte Handlungen in Mississippi die Chancen des Staates, neue wirtschaftliche Entwicklungen herbeizuführen, erheblich steigern.“

Die umfassende Gesetzgebungsreform in Ohio wurde von dem Präsidenten eines kleineren Unternehmens in Ohio damit kommentiert, dass sie große Hindernisse für kleinere Unternehmen, die erfolgreich operieren wollen, beseitige. Gouverneur Taft sagte Berichten zu Folge nach der Unterzeichnung des Gesetzes: „Ich habe 2 Jahre die Sorgen der Unternehmer und Wirtschaftsverbände aus dem ganzen Staat angehört und bin mir der Wirkung von missbräuchlichen Klagen bewusst. Ich bin stolz darauf, nunmehr eine weitreichende Lösung für sie erzielt zu haben.“

Die Reformen in Texas erwiesen sich sowohl für Unternehmen als auch für Verbraucher als vorteilhaft. Nach einem Bericht des "National Center for Policy Analysis" war das Rechtssystem in Texas nur schwer vorhersehbar und risikoreich. Die Lebenshaltungskosten und Kosten der Unternehmen waren aufgrund der steigenden Kosten für die Verteidigung gegen Zivilklagen wegen angeblicher Verletzungen und erheblicher Strafschadensersatzurteile angestiegen. Die Reform der Gesetze aus dem Jahre 1995, so der Bericht weiter, habe „wesentliche wirtschaftliche Vorteile“ mit sich gebracht, positive Auswirkungen auf die gesamte Wirtschaft gehabt und habe die Schaffung von dauerhaften Arbeitsplätzen positiv beeinflusst.

Im Wahlkampf des Jahres 2004 war es das wichtigste Versprechen des heutigen

Gouverneurs von Missouri, Matt Blunt, eine unternehmensfreundliche Reformgesetzgebung im Bereich der unerlaubten Handlung (einschliesslich der Produkthaftung) zu verabschieden. Ende März 2005 hat der Bundesstaat Missouri ein solches Gesetz verabschiedet.

Ende März 2005 folgte auch der Bundesstaat South-Carolina diesem Beispiel mit der Verabschiedung eines entsprechenden business-freundlichen Gesetzes.

III. REFORMEN IM BEREICH DER PRODUKTHAFTUUNG AUF EBENE DER BUNDESSTAATEN

Überblick

Einige US-Staaten haben etwa zwischen den Jahren 2003 und März 2005 neue Gesetze in Bezug auf das System der unerlaubten Handlung und Produkthaftungsklagen erlassen. Andere Staaten brachten solche Reformen bereits früher auf den Weg. Die neuen Gesetze schränken Produkthaftungsklagen und die Verurteilung zu Schadensersatz erheblich ein, begrenzen und steuern ihn. Außerdem enthalten sie eine große Zahl weiterer vorteilhafter Eigenschaften für Hersteller, Verkäufer und andere in der Vertriebskette. Die jüngsten dieser grösseren Reformen waren – im Zeitpunkt der Abfassung dieses Leitfadens - in Florida im Jahre 2006; in Missouri und South Carolina im März 2005, in Georgia im Februar 2005, in Ohio im Januar 2005, in Mississippi im Jahre 2004, in Idaho in den Jahren 2003-2004, und in Texas im Jahre 2003.

Dieser Trend wird sich vermutlich fortsetzen. Einige Staaten, die bis jetzt noch keine Gesetzgebungsreform im Bereich der Produkthaftung auf den Weg gebracht haben, scheinen dazu bereit zu sein und einige, die dies in jüngster Zeit bereits getan haben, führen möglicherweise weitere Reformen durch.

Republikanisch bestimmte Gesetzgebungen und Regierungen in den Bundesstaaten unterstützen in weiten Teilen den Reform-Trend, obwohl auch einige Gesetzgebungen und Regierungen von demokratischen Staaten diesen Trend zumindest bis zu einem gewissen Grad mittragen. Nach der Durchsetzung von Beschränkungen im Jahre 2004 begab sich der Gouverneur von Mississippi, Haley Barbour (der frühere Vorsitzende des "Republican National Committee") auf eine Tour durch verschiedene Bundesstaaten zum Thema „Unerlaubte Handlungen" und forderte die Gouverneure auf, das gleiche zu tun. Ein anderer wichtiger Anstoß in diesem Bereich kommt von Präsident Bush, der die Bundesreform im Bereich der unerlaubten Handlung ganz oben auf die Agenda seiner zweiten Amtszeit gesetzt hat. Die Speerspitze der Reform des Bundesrechts und der Reform vieler Bundesstaaten zielt auf Maßnahmen im Bereich der Arzthaftung ab, da in diesem Bereich hohe Versicherungskosten entstehen und eine Fülle von Klagen im Bereich von Kunstfehlern gegen Ärzte, Zahnärzte, Krankenhäuser und andere erhoben wird. Einige Staaten haben die Reformen für Zivilrechtsklagen und für den Bereich der

Arzthaftung bereits gebündelt. Gleiches gilt für den Fall der Produkthaftung. Andere werden möglicherweise folgen.

Obwohl von Staat zu Staat unterschiedlich, nachfolgend einige der Hauptmerkmale der schon durchgeführten Reformen im Bereich der Produkthaftung:

- Kappung (Begrenzung der Höhe nach) von Nichtvermögensschäden;
- Kappung von Strafschadensersatz und Einführung strengerer Kriterien und Kontrollen für den Zuspruch von Strafschadensersatz;
- Verschärfung der rechtlichen Voraussetzungen im Bereich der Produkthaftung, z.B. bzgl. der Beweislast des Klägers, sowie die Schaffung von Verteidigungsmöglichkeiten für Hersteller und andere;
- die Begrenzung oder der Ausschluss einer gesamtschuldnerischen Haftung der Beklagten;
- die Einführung oder Reduzierung von Fristen für die Klageerhebung;
- die Einschränkung der Zulässigkeit von Klagen von Nichtansässigen in einem bestimmten US-Staat sowie die Beschränkung der Zuständigkeit für derartige Klagen auf ein bestimmtes Gericht;
- die Einführung einer Missbrauchsgebühr (für die Parteien und ihre Prozessbevollmächtigten) für die Einreichung mutwilliger Klagen ("frivolous lawsuits").

Die Einführung einer Kappung (Begrenzung der Höhe nach) für Nichtvermögensschäden und Strafschadensersatz bedeutet nicht, dass der Maximalbetrag auch zugesprochen wird. Im Gegenteil, sie kann durchaus bewirken, dass Juries in Zukunft weniger zusprechen werden.

AUSFÜHRLICHE ZUSAMMENFASSUNG DER REFORMGESETZGEBUNG DER BUNDESSTAATEN IM BEREICH DER PRODUKTHAFTUNG:

Anhang A enthält eine detaillierte Zusammenfassung der Reformgesetzgebung in 34 US-Staaten auf dem Gebiet der Produkthaftung.

Mit einigen wenigen Ausnahmen ist Produkthaftungsrecht bis heute Recht der Bundesstaaten. Selbst wenn ein Produkthaftungsfall vor einem US-Bundesgericht verhandelt wird, wird das jeweilige Recht des betreffenden Bundesstaates im Bereich der

Produkthaftung angewendet.

IV. REFORM DER BUNDESGESETZE IM BEREICH DER UNERLAUBTEN HANDLUNG („TORT“)

Die Agenda von Präsident Bush

Wie bereits erwähnt, hat Präsident Bush die Reform im Bereich des Bundesrechts der unerlaubten Handlung vorangetrieben, um rechtsmissbräuchliche Klagen zu verhindern. In der Darstellung in den Medien legte er den Schwerpunkt auf den Bereich der Arzthaftung. Seine Regierung hat sich aber zum Ziel gesetzt, auch den Bereich der Produkthaftung und andere Schadensersatzprozesse zu reformieren. Er war damit teilweise bereits erfolgreich.

Reformen im Bereich von Sammelklagen auf der Ebene der Bundesgesetzgebung (Class Action Fairness Act)

Dies war ein Punkt auf der Liste der Reformen des Präsidenten und es gelang ihm, diese Reform durch den Kongress zu bringen. Im Februar 2005 wurde ein neues Bundesgesetz verabschiedet, das Sammelklagen betrifft. Dieses Gesetz könnte bedeutende Auswirkungen auf Fälle und Klagen z.B. im Bereich defekter Produkte, Arzneimittel und Kraftfahrzeuge haben. Wie bereits oben erläutert, handelt es sich bei einer "Sammelklage" („class action“) im Bereich der Produkthaftung um eine Klage, bei der sich mehrere Kläger zusammenschließen - sehr oft aus vielen verschiedenen US-Staaten -, die behaupten, Verletzungen durch das gleiche Produkt oder den gleichen Artikel erlitten zu haben, um zivilrechtlich gemeinsam gegen den selben Beklagten vorzugehen.

Das neue Gesetz verbietet den Gerichten der Bundesstaaten in vielen Fällen, Sammelklagen zu verhandeln, die sie vor der Reform zugelassen hatten und sie müssen diese an Bundesgerichte verweisen. Das Gesetz verbietet es den Gerichten der Staaten insbesondere Sammelklagen anzunehmen, welche die Geltendmachung von Ansprüchen über mehr als 5 Millionen US-Dollar betreffen und in denen einzelne Kläger nicht in dem US-Staat ansässig sind, wo der Beklagte sitzt. Nach der Einschätzung von Experten wird das neue Gesetz dazu führen, dass viele Sammelklagen nicht mehr eingebracht werden, weil die Richter der Bundesgerichte gezwungen sind, die Präzedenzfälle höherer Gerichte und das Recht verschiedener Bundesstaaten zu berücksichtigen. Wirtschaftsverbände, die die Gesetzgebung unterstützen, machen geltend, dass es notwendig war, mutwillige Prozesse (von vornherein unbegründete Klagen) zu verringern und der Tatsache vorzubeugen, dass Klägeranwälte sich gerade an diejenigen Gerichte wenden, die traditionell den Klägern gewogen waren ("Forum-Shopping"), dies stelle eine unfaire Praxis dar. Gewisse, der Klägerseite gewogene Gerichte der Staaten, sind bekannt dafür,

Vergleiche in beträchtlicher Höhe herbeigeführt zu haben, in denen wenig für die Kläger der Sammelklage herauskam, die Anwälte, die den Prozess geführt haben, aber hohe Honorare erhielten.

Abgesehen von der neuen Gesetzgebung legen viele US-Staaten inzwischen hinsichtlich mutwilliger Klagen und solcher Sammelklagen, bei denen "Forum-Shopping" zwischen den US-Staaten betrieben wird, strengere Massstäbe an, was schon zu Klageabweisungen führt.

Gesetzgebung 2005: Unzulässigkeit von Klagen gegen Hersteller bestimmter Arzneimittel, Impfstoffe und medizinischer Geräte

Auch im Jahre 2005 verabschiedete der US-Kongress eine Gesetzgebung auf diesen Gebieten. Sie erklärt alle Klagen gegen Hersteller eines Arzneimittels, Impfstoffs oder medizinischen Gerätes, das für eine Krankheit oder Funktionsstörung bestimmt ist, die der US-Secretary of Health and Human Services als öffentlichen Gesundheitsnotfall ausruft, für unzulässig. Dem Secretary steht ein grosser Spielraum zu Verfügung, da das Gesetz nicht definiert, wann ein solcher Gesundheitsnotfall vorliegt. Auch in Fällen, in denen ein solches Arzneimittel, Impfstoff oder Gerät fehlerhaft oder täuschend etikettiert wurde, scheint dieser Unzulässigkeitsgrund einzugreifen.

Andere zukünftige Reformen der Bundesgesetzgebung

Auf der Agenda von Präsident Bush und seiner Befürworter stehen außer der o.g. Reform auch Reformen der Gesetze im Bereich der unerlaubten Handlung, z.B. in den US-Bundesgerichten, eine angemessene Kappung der Verurteilung zu Strafschadenersatz und zum Ersatz von Nichtvermögensschäden; und Gesetze, die darauf abzielen, missbräuchliche Klagen zu reduzieren.

Präsident Bush sieht sich beträchtlichen Schwierigkeiten dabei ausgesetzt, diese Art von Reformgesetzgebung durch den Kongress zu bringen. Im Moment hat es den Anschein, dass das politische Klima für die Verabschiedung solcher Reformen in der zweiten Amtszeit negativ ist. Aber das Klima kann sich schnell ändern, wenn nicht mehr während seiner Amtszeit gegebenenfalls später.

V. VORAUSSICHTLICHE KONSEQUENZEN DER PRODUKTHAFTUNGS-REFORMEN

Die gegenwärtigen und zukünftigen Reformen im Bereich der Produkthaftungsgesetze in den Vereinigten Staaten auf der Ebene der US-Bundesstaaten werden – auch ohne weitere Bundesgesetzgebung – gekoppelt mit den oben genannten anderen Faktoren dazu führen,

- dass Produkthaftungsklagen in den Vereinigten Staaten stark zurückgehen werden;
- dass Schadensersatz und aussergerichtliche Vergleiche bedeutend geringer ausfallen werden;
- dass es weniger mutwillige, exorbitante oder dem Anschein nach nicht nachvollziehbare Gerichtsentscheidungen geben wird;
- dass die Kosten für US-Produkthaftungsversicherungsprämien zurückgehen werden; dies gilt für Versicherungsgesellschaften in und außerhalb der Vereinigten Staaten;
- dass der Handel und Investitionen in den Vereinigten Staaten – nicht zuletzt durch ausländische Unternehmen – zunehmen werden.

Dies kann auch zu Rückschlägen für diejenigen US-Staaten führen, die eine solche Reformgesetzgebung nicht auf den Weg bringen.

In seinem Bericht „Judicial Hellholes 2006“ – zu übersetzen etwa als „Justizhöhlenlöcher 2006“ - äusserte die American Tort Reform Foundation („ATRF“) folgende Schlussbemerkung:

„Alles in allem ist die aussergewöhnliche und krass zu Tage liegende Ungerechtigkeit ... [bei der Behandlung der Beklagten in Zivilprozessen] durch die Bank zurückgegangen. Diese positive Entwicklung ist zum einen darauf zurückzuführen, dass dieser Bericht [der jährlich veröffentlicht wird] den Scheinwerfer auf diese missbräuchlichen Klagen gerichtet hat und zum anderen auf die sinnvollen Korrekturen, welche die Gesetzgebungs- und Justizbehörden der Regierungen der Bundesstaaten vorgenommen haben ... Ausserdem hat der Class Action Fairness Act (CAFA) [das in den gesamten USA geltende Gesetz zur Eindämmung von Sammelklagen] das Geschäft für die „Justizhöhlenlöcher“ bei Klagen gegen nicht in dem jeweiligen Bundesstaat ansässige Beklagte dadurch erschwert, dass es ihnen die Verweisung ihres Falles an Bundesgerichte erlaubt.“

ATRF sieht staatliche Gerichte in den US-Bundesstaaten oder Ländern, in denen Richter Gesetze und Verfahrensvorschriften systematisch ungerecht und einseitig zulasten von Beklagten in Zivilprozessen anwenden, als solche „Justizhöhlenlöcher“ an,

In einem anderen Bericht wird hervorgehoben, dass die Kosten, die in den USA für unerlaubte Handlungen ausgegeben wurden, im Jahre 2005 um 0,5 % gestiegen sind und

damit erheblich unter den Zuwächsen in den Jahren 2004 (5,7 %) und 2003 (5,5 %) lagen. Ausserdem war die Zunahme der Kosten für unerlaubte Handlungen um 1,1 Milliarden US-Dollar im Jahre 2005 gegenüber dem Jahr 2004 die geringste seit 1997.

[Quelle: 2006 „Aktuelles über Trends bei unerlaubten Handlungen in den USA“ herausgegeben von Tillinghast Abteilung der Towers/Perrin Tillinghast Nachrichtenagentur, vom 14. Dezember 2006]

Eine Untersuchung von 422 Syndikusanwälten, darunter 311 aus den USA und 111 aus der übrigen Welt, die für Grossunternehmen in verschiedenen Branchen arbeiten, hat ergeben, dass Produkthaftungs- und Personenschadensersatzklagen im Jahre 2006 nicht mehr unter den ersten fünf Gebieten rangierten, auf denen sie am häufigsten Rechtsstreite austragen mussten. Die fünf Gebiete waren in jenem Jahr:

Arbeitsrechtsstreitigkeiten	48%
Vertragsrechtsstreitigkeiten	40%
Verwaltungsverfahren	26%
Rechtsstreitigkeiten betr. Geistiges Eigentum und Patente	24%
Sammelklagen	24%.

Die US-Syndikusanwälte, die an der Untersuchung teilgenommen haben, gaben Produkthaftungs- und Personenschadensersatzklagen mit 21% an. Dies scheint ein Indiz dafür zu sein, dass sie davon ausgehen, dass die in diesem Leitfaden diskutierten Reformen und andere Entwicklungen Wirkung zeigen.

Quelle: Fullbright & Jariowski LLP's „Dritte Jahresuntersuchung zu Trends bei Rechtsstreitigkeiten (2006).

VI. WEITERE BUSINESS-FREUNDLICHE TRENDS UND ENTWICKLUNGEN IM BEREICH DER US-PRODUKTHAFTUNG

Die Einrede der Unzuständigkeit US-amerikanischer Gerichte für nicht ansässige Beklagte

Ein Nichtansässiger, der in einem bestimmten US-Staat verklagt wird (entweder vor einem staatlichen oder einem Bundesgericht), kann in vielen Fällen erfolgreich vorbringen oder zumindest solide rechtlich argumentieren, dass das Gericht über ihn als Nichtansässigen keine Gerichtsgewalt hat ("personal jurisdiction"). Der Nichtansässige kann ein Unternehmen oder eine natürliche Person aus einem anderen Land oder aus einem anderen US-Staat sein. In den vergangenen Jahren wurden die Kriterien, nach denen sich die Zuständigkeit eines Gerichts richtet, aufgrund einiger Schlüsselentscheidungen des

US-Supreme Court verschärft. Dies gilt auch für Produkthaftungsfälle.

In vielen Fällen besteht die erste Verteidigung des nichtansässigen Beklagten in einem Produkthaftungsfall darin, die Zuständigkeit des amerikanischen Gerichts zu bestreiten. Die Klägeranwälte sind in der Regel nicht daran interessiert, in einen langen und ermüdenden Kampf verwickelt zu werden, der mögliche Rechtsmittel gegen die Entscheidung über die Zuständigkeit des Gerichts nach sich ziehen kann. Dies kann im Ergebnis dazu führen, dass entweder gar keine Klage gegen den Nichtansässigen eingereicht oder ein außergerichtlicher Vergleich angestrebt wird, der für den Nichtansässigen gegebenenfalls recht vorteilhaft ist. Das bedeutet nicht, dass eine solche Verteidigung bei allen nichtansässigen Beklagten möglich oder erfolgreich sein wird. Aber es ist eine Möglichkeit, die entweder im Prozess zum Erfolg führen oder dazu beitragen kann, dass ein besserer Vergleich zustande kommt. Diese Verteidigung kann also zur Reduzierung des Produkthaftungsrisikos führen.

Die Einrede der fehlenden persönlichen Gerichtsgewalt über den nichtansässigen Beklagten ist nicht ganz einfach zu erklären, denn sie ist kompliziert – selbst für Anwälte.

Worum geht es?: Die zentrale Frage ist, ob der Nichtansässige "ausreichende Kontakte" zu dem US-Staat hat, in dem die Klage gegen ihn vorgebracht wird und ob diese Verbindung ausreicht, damit das Gericht die persönliche Gerichtsgewalt über den Nichtansässigen bejaht. "Persönliche Gerichtsgewalt" ist die Kompetenz des Gerichts, den Nichtansässigen seinen Regeln und Entscheidungen auf Grundlage der anwendbaren Gesetze zu unterwerfen und die Frage, ob es rechtlich dazu berechtigt ist. Das heisst, für ein nicht ansässiges Unternehmen oder eine Privatperson ist die zentrale Frage, ob der Betreffende ausreichende Kontakte zu dem US-Staat hat, die eine Zuständigkeit des Gerichts herbeiführen können. Normalerweise gilt, dass man mit guten Argumenten die persönliche Gerichtsgewalt verneinen kann, wenn der einzige Kontakt des Nichtansässigen mit dem betreffenden US-Staat darin besteht, dass sein Produkt oder Einzelteil in diesen Staat durch einen Dritten oder einen Vertragshändler in diesem Staat gelangt ist und die Menge der verkauften Produkte sowie die Werbung in dem bestimmten Staat über den Nichtansässigen gering sind bzw. gen Null tendieren. Aber dies ist nicht die einzige Situation, in der die Verteidigung mit der persönlichen Unzuständigkeit des Gerichts stichhaltig sein kann.

Für diejenigen, die eine ausführlichere nichttechnische Erläuterung der Einrede des Fehlens der persönlichen Gerichtsgewalt für den Nichtansässigen lesen möchten, verweisen wir auf **Anhang B**. In diesem Anhang befindet sich auch eine recht aktuelle Fallstudie.

Klagen auf Ersatz von Produkthaftungsschäden gegen Manager persönlich

Der Leser mag sich fragen, ob es das amerikanische Recht zulässt, dass ein angeblich

verletzter Kläger den Manager eines Unternehmens persönlich auf Schadensersatz aufgrund von Produkthaftung in Anspruch nimmt. "Manager" in diesem Sinne sind der Direktor, Verantwortlicher Leiter, Leitender Angestellter oder Angestellter des Unternehmens.

Grundsätzlich lautet die Antwort "ja", wenn der Manager die rechtswidrige Handlung selbst begangen, sie genehmigt oder jemanden dazu angewiesen hat oder wenn er die Gefährlichkeit oder risikobehaftete Situation, für welche er die Aufsichtspflicht hatte, kannte (oder kennen musste) und wusste oder wissen musste, dass daraus eine Verletzung resultieren konnte und er es unterlassen hat, Maßnahmen zu ergreifen, um den Schaden abzuwenden.

Allerdings gibt es auch gute Nachrichten:

1. Manager werden in Produkthaftungsfällen selten verklagt. Der Verfasser hat die entsprechenden Fälle (case law) auf diesem Gebiet untersucht und festgestellt, dass es sehr wenige Produkthaftungs- oder ähnliche Fälle gibt, in denen ein Manager persönlich verklagt wurde.
2. Die persönliche Verantwortlichkeit eines Managers ist nicht einfach zu beweisen. Wenn nicht der Vorwurf gegen den Manager erhoben werden kann, er habe verschwörerisch, arglistig, vorsätzlich oder rücksichtslos gehandelt, wird es der Kläger in der Mehrzahl der Fälle nicht leicht haben, die Fahrlässigkeit des Managers zu beweisen.
3. Wenn der Manager seinen Wohnsitz außerhalb der Vereinigten Staaten oder außerhalb des US-Staates hat, in dem er verklagt wird, besteht entweder keine "persönliche Zuständigkeit" des Gerichts oder der Manager hat zumindest gute Argumente gegen die Zuständigkeit. Siehe hierzu den vorhergehenden Unterabschnitt.

Die Durchgriffshaftung auf den Firmeninhaber persönlich

Bestimmte amerikanische und ausländische juristische Personen zeichnen sich durch die "beschränkte Haftung" ihrer Inhaber (Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft) aus. Im amerikanischen Recht sind dies die "corporation" (vergleichbar einer Aktiengesellschaft) und die "limited liability company" (vergleichbar der Gesellschaft mit beschränkter Haftung). Grundsätzlich ist die Haftung auf den Betrag des Kapitals beschränkt, das der Inhaber in die Gesellschaft eingelegt hat. Der Inhaber einer solchen Gesellschaft haftet im Normalfall nicht für die Verbindlichkeiten bzw. Schulden dieser Gesellschaft.

Gerichte in den Vereinigten Staaten lassen aber gelegentlich den Haftungsdurchgriff auf

den oder die Inhaber der juristischen Person persönlich zu (der rechtliche Begriff lautet auf englisch wörtlich: „Piercing the Corporate Veil“, was soviel heisst wie das Durchstechen des Schleiers der Gesellschaft). Gerichte stützen die Entscheidung, die rechtliche Selbständigkeit der juristischen Person aufzuheben, auf verschiedene im US-Recht vertretene Theorien. Es gibt viele Kriterien, die das Gericht hierbei in Betracht ziehen wird, u.a. ob die juristische Person nur gegründet wurde, um einen Betrug zu begehen, ob sie offensichtlich unterkapitalisiert ist und ob sie nicht wie eine vom Inhaber getrennte rechtliche Einheit geführt worden ist. Die Kriterien und das Gewicht, das ihnen zukommt, variieren von Staat zu Staat.

Die gute Nachricht ist:

- US-Gerichte sprechen eine Durchgriffshaftung nur zurückhaltend aus, es handelt sich nur um eine Minderzahl aller Fälle.
- Es ist kaum eine Entscheidung eines US-Gerichts zu finden, in der der Inhaber einer nichtamerikanischen juristischen Person mit beschränkter Haftung im Wege der Durchgriffshaftung verurteilt worden ist. Das heißt nicht, dass ein US-Gericht eine Durchgriffshaftung nicht möglicherweise doch bejahen würde. Aber es wird darin zögerlich sein, denn die Voraussetzungen hierfür sind nach dem ausländischen Gesellschaftsrecht einerseits und dem Recht für US-Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung des US-Rechts andererseits sehr unterschiedlich.
- Die Einrede der fehlenden "persönlichen Gerichtsgewalt" kann in bestimmten Fällen einschlägig sein.
- Wichtig ist hervorzuheben, dass ausländische Unternehmen sowie ihre Filialen und Tochtergesellschaften mit der richtigen rechtlichen Beratung eine Reihe von Maßnahmen ergreifen können, um das Risiko einer Durchgriffshaftung zu reduzieren.

Weniger Produkthaftungsprozesse; Kläger verlieren solche Prozesse viel häufiger als dass sie sie gewinnen

Laut einem neuen Bericht des US Justizministeriums:

- ging die Zahl der durch Urteil entschiedenen Prozesse im Bereich unerlaubter Handlung ("tort") vor US-Bundesgerichten (federal district courts) von circa 3600 im Jahre 1985 auf weniger als 800 im Jahre 2003 zurück --- ein Rückgang um fast 80%. Neun von zehn (90%) dieser Prozesse hatten Produkthaftung, Autounfälle, Seeunfälle und Arzthaftung zum Gegenstand. Ursachen für diesen beträchtlichen Rückgang sind u.a. die vermehrte Anrufung von Schiedsgerichten und Prozesserledigungen

durch Mediation sowie die zunehmende Komplexität und die Kosten der Gerichtsverfahren.

- obsiegten Kläger im Zeitraum 2002 – 2003 in nur 34% der von Bundesgerichten durch Urteil entschiedenen Produkthaftungsprozesse. Kläger gewannen häufiger, wenn ein Richter und nicht eine Jury den Fall zu entscheiden hatte (eine Jury war in ca. 71% der untersuchenden Prozesse zuständig, ein Richter in ca. 29% der Fälle).
- lag im Zeitraum 2002 – 2003 der im Durchschnitt zugesprochene Schadenersatz in Produkthaftungsfällen vor US-Bundesgerichten bei US \$ 350.000.

Quelle: Thomas H. Cohen (BJS Statistician), "Federal Tort Trials and Verdicts, 2002-03", NCJ-208713 (2005), zusammengefasst in NAMIC Online, Legal News, Industry News and Information, "Number of Federal Tort Trials Fell by Almost 80% From 1985 Through 2003", veröffentlicht am 17. August 2005.

Wie US-Gerichte Ausländer behandeln: Sie gewinnen mehr Fälle als sie verlieren

Eine verbreitete Annahme unter Ausländern ist, dass es ihnen vor amerikanischen Gerichten und Juries wegen Voreingenommenheit gegenüber Ausländern, Bevorzugung von amerikanischen Gegnern, Ausländerfeindlichkeit und ähnlichem schlecht ergehen werde.

Eine kürzlich erstellte ausführliche Studie, die in der renommierten Reihe "Harvard Law Review" erschienen ist, stützt diese Annahmen nicht. Vielmehr hat die Studie herausgefunden, dass ausländische Beklagte oder Kläger in Zivilrechtsfällen vor US-Bundesgerichten ihre Klagen häufiger gewonnen haben als amerikanische Parteien, und dies gilt auch für Produkthaftungsfälle. Obwohl die Studie mangels vergleichbarer Daten die Praxis in den Gerichten der einzelnen Bundesstaaten der USA nicht untersuchte, vermuten die Autoren der Studie, dass eine Auswertung der Daten der Gerichte der einzelnen Staaten zu gleichen Ergebnissen führen würden. (Clermont and Eisenberg, "Commentary: Xenophilia in American Courts", 109 Harvard Law Review 1120 (March, 1996).

Die Studie zeigt außerdem Fälle gegen Ausländer auf, die dadurch charakterisiert waren, dass hohe Ansprüche geltend gemacht wurden, aber die Verurteilungen nicht hoch ausfielen. In vielen Fällen treiben amerikanische Kläger ihre Ansprüche in die Höhe mit dem Ziel, ausländische Beklagte einzuschüchtern; denn sie selbst scheinen der allgemein verbreiteten falschen Vorstellung zu unterliegen, dass Ausländerfeindlichkeit die Jury oder den Richter beeinflussen würden.

VII. DIE DEUTSCHE SEITE: DEUTSCHE GERICHTE ERKLÄREN NICHT ALLE US-PRODUKTHAFTUNGSRURTEILE IN DEUTSCHLAND FÜR VOLLSTRECKBAR

Produkthaftung ist - insbesondere wenn man sie in Zusammenhang mit der Rechtsprechung in den USA bringt - aus Sicht deutscher Unternehmen ein Reizwort. Denn aus Presseveröffentlichungen ist selbst dem Mann auf der Straße bekannt, welche z.T. exorbitanten Schadensersatzforderungen vor US-Gerichten geltend gemacht wurden und geltend gemacht werden. Solche Schadensersatzforderungen erreichen ein Ausmaß, das in Deutschland und in anderen europäischen Ländern nicht entfernt erreicht werden kann und ein wesentlicher Grund hierfür ist das amerikanische Schadensersatzsystem, wonach neben dem auch hier bekannten herkömmlichen Schadensersatz (Ausgleich des materiellen und immateriellen Schadens) auch so genannter Strafschadensersatz zugesprochen werden kann (die "punitive damages").

Verurteilungen zu Strafschadensersatz können die Summe des gewährten herkömmlichen Schadensersatzes um ein Vielfaches übersteigen.

Die wirtschaftliche Bedeutung insbesondere für das Unternehmen, das auf solche Schadensersatzsummen in Anspruch genommen werden kann, ist gravierend. Auch wenn sich in den USA inzwischen eine Tendenz abzeichnet, Schadensersatzforderungen insbesondere in der Form des Strafschadensersatzes der Höhe nach zu begrenzen und die Durchsetzung solcher Ansprüche insgesamt zu erschweren, bleibt doch für deutsche Unternehmer, die ihre Produkte in die USA verkaufen oder dort selbst vertreiben, ein erhebliches Haftungsrisiko.

Damit stellt sich die Frage, wie US-Produkthaftungsurteile gegen deutsche Beklagte in Deutschland durchgesetzt, d.h. vollstreckt werden können. Die Vollstreckung solcher Urteile gegen deutsche Unternehmen mit Vermögen in den USA soll hier nicht weiter beleuchtet werden, dies funktioniert in den USA grundsätzlich nicht anders als die Vollstreckung gegen US-Unternehmen.

Die Vollstreckung eines US-Urteils gegen einen deutschen Beklagten in dessen in Deutschland belegenes Vermögen setzt die vorherige Anerkennung des Urteils durch das zuständige deutsche Gericht voraus. In diesem Anerkennungsverfahren prüft das deutsche Gericht grundsätzlich nicht nach, ob der Beklagte in den USA zu Recht verurteilt worden ist oder nicht. Anwendbar sind die Vorschriften der deutschen Zivilprozessordnung, §§ 328, 722 und 723 ZPO, ein bilaterales deutsch/US-amerikanisches Abkommen gibt es in diesem Bereich nicht.

Voraussetzungen für eine Anerkennung des Urteils sind:

- a) das US-Gericht muss zuständig gewesen sein, d.h. es müssen sowohl die Voraussetzungen der sachlichen Gerichtsgewalt ("subject matter jurisdiction") als

auch der persönlichen Gerichtsgewalt ("personal jurisdiction") vorgelegen haben. Einzelheiten hierzu siehe Abschnitt VI und Anhang B.

b) Selbstverständlich muss die Klage ordnungsgemäß zugestellt worden sein.

c) Sodann gelten nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes für die Anerkennung von US-Schadensersatzurteilen im Produkthaftungsbereich folgende Grundsätze:

aa) US-Urteile, die lediglich *compensatory*, *actual* und *future damages*, einschließlich Schmerzensgeld, zusprechen, sind grundsätzlich vollstreckbar. In extremen Einzelfällen kann der deutsche Richter bei besonders hohen Schadensersatzansprüchen dieser Art eine Anerkennung wegen des Verstoßes gegen den deutschen *ordre public* (§ 328 Nr. 4 ZPO) versagen.

bb) Bei Urteilen, die Strafschadensersatz zusprechen (*punitive damages*) muss nach der Rechtsprechung differenziert werden, worauf sich der Strafschadensersatz bezieht. Wenn der Strafschadensersatz Prozess- und Anwaltskosten und sonstige Vermögenseinbußen bzw. Schmerzensgeld abgelten soll, ist das US-Urteil grundsätzlich anerkennungs- und vollstreckungsfähig (BGHZ, 118, 312, 340 ff). Das zitierte Urteil stammt aus dem Jahre 1992.

Wenn aber die Verurteilung zu *punitive damages* eine echte Bestrafung des Beklagten bezweckt, ist das Urteil in Deutschland nicht anerkennungs- und vollstreckungsfähig. Denn ein solches Urteil verstößt gegen wesentliche Grundsätze des deutschen Rechts (so genannter *ordre public*) und ist außerdem auch mit der deutschen Verfassung nicht vereinbar, weil ein solches Urteil gegen das Verbot der mehrfachen Bestrafung verstößt (niedergelegt in Artikel 103 Abs. 3 Grundgesetz). Je nach Höhe der Verurteilung kann ein solches Urteil auch gegen den verfassungsmäßigen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen und außerdem widerspricht die Verurteilung zu **Strafschadensersatz** den Grundsätzen des deutschen Zivilrechts.

cc) Die Anerkennung eines US-Schadensersatzurteils in Deutschland setzt weiter voraus, dass sich aus den Urteilsgründen eindeutig ergibt, für welche Zwecke die *punitive damages* bestimmt sind. Lässt sich dies aus den Urteilsgründen nicht entnehmen, ist das Urteil insgesamt in Deutschland für nicht anerkennungs- und nicht vollstreckungsfähig zu erklären.

dd) Soweit allerdings der kompensatorische Schadensersatz und Schmerzensgeld einerseits und *punitive damages* andererseits im Urteil so klar unterschieden sind, dass man die Vollstreckung auch teilweise, nämlich

beschränkt auf den zulässigen kompensatorischen Schadensersatzes und Schmerzensgeldes durchführen kann, kann das deutsche Gericht eine Teilanerkennung des Urteils aussprechen.

VIII. MAßNAHMEN, DIE UNTERNEHMEN TREFFEN KÖNNEN, UM DAS PRODUKTHAFTUNGSRISIKO IN DEN VEREINIGTEN STAATEN WEITER ZU REDUZIEREN

So wichtig die in diesem Leitfaden beschriebenen Trends und Entwicklungen auch sind: dies ist noch nicht das Ende.

Es gibt eine weitere Vielzahl von Maßnahmen, die Unternehmen ergreifen können und in Betracht ziehen sollten, um das Risiko der amerikanischen Produkthaftung – sowie das ihrer Manager und Inhaber – weiter zu reduzieren.

Es bietet sich eine Vielzahl von Möglichkeiten - als Beispiele seien genannt:

- Die Eindeckung einer Produkthaftungsversicherung für US-Märkte und die Überprüfung des Deckungsumfang einer solchen Versicherung;
- Schaffung entsprechender Unternehmensstrukturen;
- die Einführung und Befolgung bestimmter interner Geschäftspolitik, -abläufe und deren Aufzeichnung;
- Aufnahme von Klauseln in Verträgen mit Herstellern, Vertriebshändlern, Verkaufsagenten, Gemeinschaftsunternehmen und dergleichen;
- Klauseln in Allgemeinen Verkaufsbedingungen;
- die Erarbeitung richtiger Reaktionsweisen bei Inanspruchnahmen in zukünftigen oder aktuellen Produkthaftungsfällen;
- Regelmäßige rechtliche Überprüfung

Kompetente amerikanische Rechtsanwälte können dabei helfen, entsprechende Maßnahmen für ein bestimmtes Unternehmen vorzuschlagen, auszuwählen, zu entwickeln, und umzusetzen.

Solche Maßnahmen können nicht nur das Risiko "amerikanischer" Produkthaftung mindern, sondern das weltweite Risiko für ein Unternehmen, seine Manager und Inhaber.

Die Erörterung der Strategien und Taktiken, die deutsche Unternehmen (oder ihre Tochtergesellschaften) im Hinblick auf US-Produkthaftungsklagen oder deren Androhung im Einzelnen verfolgen können, würde den Rahmen dieses Leitfadens sprengen. Hierzu nur der folgende Hinweis: Sollte ein aktueller oder potentieller Kläger oder Klägeranwalt wegen einer aktuellen oder potentiellen US-Produkthaftungsklage gegen Sie zu Ihnen Kontakt aufnehmen, antworten Sie nicht, weder schriftlich noch mündlich. Vielmehr sollten Sie umgehend einen erfahrenen US-Anwalt konsultieren, der Ihnen Empfehlungen geben wird, wie Sie sich verhalten sollten. In einigen Fällen wird der US-Anwalt die Antwort für Sie entwerfen. Es kommt nicht selten vor, dass der Anwalt eines potentiellen Klägers Ihnen ein Schreiben übersendet, mit der Bitte es unterschrieben zurückzusenden, wodurch Sie auf die förmliche Zustellung verzichten oder sich mit einer vereinfachten Zustellung (z.B. durch die Post) einverstanden erklären sollen. Solange Ihr US-Anwalt Ihnen keinen anderen Rat gibt, sollten Sie einer solchen Bitte nicht nachkommen, denn normalerweise wird der Kläger für die wirksame Zustellung an Sie ein langwieriges, formelles Verfahren durchlaufen müssen, das mehrere Monate dauern kann. Die Tatsache, dass ein Kläger eine Klagschrift bei einem bestimmten amerikanischen Gericht gegen Sie eingereicht hat, heißt nicht, dass das Gericht auch gegen Sie, die deutsche Partei, vorgehen kann. Eine wichtige Voraussetzung für die Begründung der "persönlichen Zuständigkeit" des Gerichts besteht darin, dass der Kläger die Klage wirksam zustellen und dies gegenüber dem Gericht auch nachweisen muss.

Anhang A

ZUSAMMENFASSUNG DER REFORMGESETZGEBUNG DER BUNDESSTAATEN AUF DEM GEBIET VON PRODUKTHAFTUNGSFÄLLEN UND -KLAGEN

Hinweis: Die Darstellung erfolgt in alphabetischer Reihenfolge der Bundesstaaten (die Reihenfolge entspricht also nicht dem Umfang der jeweiligen Reformen).

Diese Zusammenfassung ist keine vollständige und ausführliche Darstellung aller bundesstaatlichen Reformen im Bereich der Produkthaftung.

Alabama

- Reform im Bereich Strafschadensersatz

Fälle von Körperverletzung: Die Kappungsgrenze für den Zuspruch von Strafschadensersatz liegt bei der 3-fachen Höhe des ausgerichteten Schadensersatzes oder 1,5 Mio. US-Dollar, je nachdem welcher der beiden Beträge der höhere ist.

In den meisten Fällen, in denen keine Körperverletzung vorliegt, gilt: Die Kappungsgrenze beim Zuspruch von Strafschadensersatz liegt bei der 3-fachen Höhe des zugesprochenen Schadensersatzes oder bei 500.000,00 US-Dollar, ausgenommen hiervon sind solche Unternehmen, deren Nettovermögen weniger als 2 Millionen US-Dollar beträgt. Hier liegt die Kappungsgrenze bei mehr als 50.000,00 US-Dollar oder 10 % des Nettovermögens des Unternehmens bis zu einem Maximalbetrag von 200.000,00 US-Dollar.

Die Kappungsgrenzen für Strafschadensersatz werden im 3-Jahres-Rhythmus indexiert.

Unzulässig ist die gesamtschuldnerische Haftung der Beklagten für Strafschadensersatz ausser in Fällen der widerrechtlichen Tötung, der vorsätzlichen Zufügung physischer Schäden und bei Sammelklagen.

- Gerichtsstandsreformen

Es gibt Regelungen, die das "Forum-Shopping" bei Klagen gegen Unternehmen beschränken.

(Reformgesetzgebung von 1999)

Alaska

- Reform im Bereich Strafschadensersatz

Die Kappungsgrenze für den Zuspruch von Strafschadensersatz liegt in den meisten

Fällen bei der 3-fachen Höhe des normalen Schadensersatzes oder bei 500.000,00 US-Dollar. Wenn die unrechtmäßige Handlung des Beklagten durch Gewinnstreben motiviert ist, beträgt die Kappungsgrenze das 4-fache des Schadensersatzes oder aber 7 Mio. US-Dollar.

Um Strafschadensersatz zu erhalten, muss der Kläger "klare und überzeugende Beweise" dafür vorbringen, dass der Beklagte mit "rücksichtsloser Gleichgültigkeit" oder in einer "skandalösen" Art und Weise gehandelt hat.

Für den Zuspruch von Strafschadensersatz ist ein separates Gerichtsverfahren erforderlich.

- Reform bezüglich Nichtvermögensschäden

Die Kappungsgrenze für Schadensersatz im Bereich von Nichtvermögensschäden liegt bei den meisten Verletzungen oder Todesfällen entweder bei 400.000,00 US-Dollar oder bei dem Betrag, der sich ergibt, wenn man die Lebenserwartung der verletzten Person in Jahren mit 8.000,00 US-Dollar multipliziert, je nach dem, welcher der beiden Beträge der höhere ist. Allerdings liegt die Kappungsgrenze in Fällen von körperlichen Dauerschäden oder bei schweren Entstellungen bei 1 Mio. US-Dollar oder aber der Lebenserwartung der betreffenden Person in Jahren x 25.000,00 US-Dollar, ebenfalls je nach dem, welcher Betrag der höhere ist.

- Mitverschulden; Gesamtschuldnerische Haftung

Es ist ein Vergleich der Mitverschuldensquote zwischen der Partei und der nicht am Rechtsstreit beteiligten Personen vorgesehen. Die Verurteilung zu einer gesamtschuldnerischen Haftung für Schäden ist unzulässig.

- Klagefrist

Die Klage muss innerhalb von 10 Jahren erhoben werden (mit einigen Ausnahmen und Abstufungen).

(im Wesentlichen Reformgesetzgebung von 1997)

Arizona

- Reform im Bereich Strafschadensersatz

Der Kläger muss den Anspruch auf Strafschadensersatz durch „klare und überzeugende“ Beweise darlegen.

Für FDA-genehmigte pharmazeutische Produkte und medizinische Geräte kommt die Einhaltung von FDA-Standards als mögliche Verteidigung gegen die Klage auf Strafschadenersatz in Betracht. [Die FDA (Food and Drug Administration) ist die Bundesbehörde zur Überwachung von Nahrungs- und Arzneimitteln.]

- Reform bezüglich gesamtschuldnerischer Haftung

Die Verurteilung zu einer gesamtschuldnerischen Haftung für Schäden ist in den meisten Fällen unzulässig. Ausnahmen sind Fälle vorsätzlicher unerlaubter Handlungen (intentional torts) und wenn gefährliche Abfallstoffe beteiligt sind.

(Rechtsprechung und Reformgesetzgebung von 1989 und 1987)

Arkansas

- Reform im Bereich Strafschadenersatz

Die Kappungsgrenze für Strafschadenersatz liegt bei 250.000,00 US-Dollar oder dem 3-fachen Betrag des normalen Schadensersatzes mit einer Maximalgrenze von 1 Mio. US-Dollar.

Für die Erlangung von Strafschadenersatz ist ein separates Verfahren erforderlich.

Die Anforderungen an die Beweisführung werden bei Strafschadenersatz dahingehend angehoben, dass "klare und überzeugende Beweise" für Betrug, Arglist oder vorsätzliches Verhalten vorliegen müssen.

- Reformen bezüglich gesamtschuldnerischer Haftung

Ein Beklagter, der einen Verschuldensanteil von zwischen 1 und 10 % zu verantworten hat, haftet für den zugesprochenen Schadensersatz in Höhe der entsprechenden Prozentzahl. Ein Beklagter, der einen Verschuldensanteil von zwischen 11 und 50 % zu verantworten hat, kann zusätzlich mit 10 % belastet werden, ein Beklagter, der einen Verschuldensanteil von zwischen 50 und 99 % zu verantworten hat, kann mit zusätzlichen 20 % belastet werden, wenn einer der Mitbeklagten nicht in der Lage ist, seinen Anteil am Schadensersatz zu zahlen.

- Reform des Gerichtsstandes

In Arkansas wird die gerichtliche Zuständigkeit auf den Bezirk beschränkt, in dem die unrechtmäßige Handlung verübt wurde, bzw. wo der Kläger oder der Beklagte seinen Wohnsitz hat.

(Reformgesetzgebung von 2003)

California

- **Reform im Bereich Strafschadenersatz**

Der Kläger muss für einen Anspruch auf Strafschadenersatz beweisen, dass der Beklagte gewaltsam, betrügerisch oder böswillig gehandelt hat.

Die Feststellung und Festsetzung von Strafschadenersatz muss in einem separaten Gerichtsverfahren erfolgen.

- **Reform bezüglich gesamtschuldnerischer Haftung**

Bei Nichtvermögensschäden ist die Verurteilung zu einer gesamtschuldnerischen Haftung nicht möglich.

- **Reform bezüglich Klagen bei Produkten, die ihrer Natur nach gefährlich sind**

Produkte, die ihrer Natur nach gefährlich sind, sowie Lebensmittel mit einem hohen Cholesteringehalt, Alkohol und Zigaretten, können keinen Anlass für eine Produkthaftungsklage geben.

(Reformgesetzgebung von 1987 und 1986)

Connecticut

- Der Zuspruch von Strafschadenersatz in Produkthaftungsfällen wird auf maximal den zweifachen Betrag des normalen Schadensersatzspruchs begrenzt.

- Die gesamtschuldnerische Haftung für Nichtvermögensschäden des Beklagten wird ausgeschlossen, es sei denn, der zugesprochene Schadensersatzbetrag lässt sich beim Mitbeklagten nicht betreiben.

(Reformgesetzgebung von 1986 bis 1987)

Colorado

- **Reform im Bereich Strafschadenersatz**

Die Höhe des Strafschadenersatzes darf den Betrag, der für kompensatorischen

Schadensersatz zugesprochen wird, nicht übersteigen.

Sollte das Fehlverhalten während des Prozesses allerdings andauern, kann das Gericht den Zuspruch von Strafschadensersatz bis auf das dreifache des zugesprochenen kompensatorischen Schadensersatzes erhöhen.

Um Strafschadensersatz zu erhalten, muss der Kläger beweisen, dass die Handlung des Beklagten "außerhalb begründeter Zweifel" vorsätzlich und mutwillig war.

Das Gericht kann Strafschadensersatz reduzieren oder ausschließen, wenn die Abschreckungsfunktion in Bezug auf künftiges Fehlverhalten auch ohne einen solchen Zuspruch erreicht werden kann.

- Reform im Bereich von Nichtvermögensschäden

Die Verurteilung zu Schadensersatz bei Nichtvermögensschäden wird auf maximal 250.000,00 US-Dollar begrenzt, es sei denn, das Gericht findet durch "klare und überzeugende Beweise" eine Rechtfertigung für einen höheren Zuspruch, der 500.000,00 US-Dollar nicht übersteigen darf.

Begrenzung von Schadensersatz bei Nichtvermögensschäden in Fällen von Vertragsbruch (einschl. Produktgewährleistung), wenn die Geltendmachung solcher Schäden im betreffenden Vertrag nicht ausdrücklich vereinbart ist.

- Reform in Bezug auf nicht schuldhaft handelnde Verkäufer, die nicht Hersteller sind

Produkthaftungsklagen gegen Parteien, die nicht Hersteller des Produktes sind, sind unzulässig.

- Reform in Bezug auf mögliches Verteidigungsvorbringen

Produkthaftungsklagen können nicht erhoben werden, wenn der Kläger das Produkt falsch benutzt hat oder wenn das Produkt eine angemessene Warnung oder Instruktion enthielt, die, wenn sie befolgt worden wäre, die Verletzung, den Tod oder den Vermögensschaden verhindert hätte.

- Reform im Bereich gesamtschuldnerischer Haftung

In Bezug auf alle Schadensersatzansprüche ist eine gesamtschuldnerische Haftung der Anspruchsgegner ausgeschlossen, ausser in den Fällen, in denen diese bei der unrechtmässigen Handlung bewusst zusammengewirkt haben.

- Reform in Bezug auf den Abschluss eines frühen Vergleichs

Der Kläger hat die Gebühren und Kosten des Beklagten zu tragen, wenn er ein Vergleichsangebot des Beklagten ablehnt, anschliessend Klage erhebt und durch Urteil einen Betrag erzielt, der unter dem Vergleichsangebot liegt.

- Reform im Bereich der Haftung für Fettleibigkeit

Hersteller, Vertragshändler, Verkäufer (u.a.) von Nahrungsmitteln oder eine Vereinigung von ihnen können nicht verantwortlich gemacht werden für Klagen, bei denen behauptet wird, eine Gewichtszunahme oder ähnliches sei durch den Dauerkonsum von Nahrungsmitteln verursacht worden, es sei denn, die Klage wird mit einer Verletzung von Marken- oder Kennzeichnungsgesetzen des Bundes oder einzelner Staaten begründet und der "Schaden" beruht auf der Verletzung dieser Vorschriften.

(Reformgesetzgebung von 1986, 1987, 2003 und 2004)

Florida

- Reform im Bereich Strafschadensersatz

Die Obergrenze für Strafschadensersatz wird auf das dreifache des Betrages von kompensatorischem Schadensersatz oder auf 500.000,00 US-Dollar begrenzt, je nach dem, welcher Betrag der höhere ist. Wenn das unrechtmäßige Verhalten des Beklagten auf unrechtmäßigem Gewinnstreben beruht oder dem Beklagten die Wahrscheinlichkeit der Verletzung bekannt war, liegt die Höchstgrenze für Strafschadensersatz allerdings beim Vierfachen des ausgerichteten ausgleichenden Schadensersatzes bzw. bei 2 Mio. US-Dollar.

Erforderlich ist, dass der Kläger durch klare und überzeugende Beweise darlegen kann, dass das unrechtmäßige Verhalten des Beklagten vorsätzlich oder grob fahrlässig war.

Die Gesetzgebung betrifft auch Fälle, in denen ein Arbeitgeber aufgrund des Verhaltens seines Angestellten für Strafschadensersatz haftet.

- Reform in Bezug auf Klagefristen

Produkthaftungsklagen müssen innerhalb von 12 Jahren erhoben werden, wenn das Produkt eine Brauchbarkeitsdauer von 10 Jahren oder kürzer hat, es sei denn, eine besondere Garantie gewährt eine Brauchbarkeitsdauer von mehr als 12 Jahren. Spezielle Regelungen mit längeren Fristen gibt es für gewerblich genutzte Flugzeuge und Schiffe.

Daneben sind diese Fristen nicht anwendbar auf Fälle, die versteckte Mängel und darauf gestützte Klagen betreffen sowie in den Fällen, in denen der Hersteller durch seine Direktoren, Leiter und Manager einen bekannten Fehler des Produktes durch aktives Tun verschleiert hat.

- Reform im Bereich von Sammelklagen (*Class Actions*)

Die Reform verbietet nicht in Florida ansässigen Klägern Sammelklagen vor Gerichten in Florida anhängig zu machen, es sei denn, die Ereignisse, die der Klage zugrunde liegen, haben sich in Florida zugetragen oder haben ihren Ursprung in diesem Staat. Die Kläger müssen ausserdem ihren tatsächlich erlittenen Schaden nachweisen, um zu bestimmten Sammelklagen zugelassen zu werden.

- Reform bezüglich gesamtschuldnerischer Haftung

Die Gesetzgebung Floridas begrenzt oder schliesst die gesamtschuldnerische Haftung ganz aus, gleich, ob den Kläger überhaupt ein Verschulden trifft und welcher Mitverschuldensanteil einem bestimmten Beklagten zugeschrieben wird.

- Fahrlässigkeitsvermutung bei der Einstellung

Kraft Gesetzes gilt die widerlegbare Vermutung, dass dem beklagten Arbeitgeber bei der Einstellung von Angestellten keine Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist.

(Reformgesetzgebung von 1999)

Georgia

- Reform im Bereich des Strafschadensersatzes

Die Höhe des Strafschadensersatzes wird auf ein Maximum von 250.000,00 US-Dollar begrenzt, sofern der Kläger nicht beweist, dass der Beklagte im Hinblick auf die Verursachung der Verletzung in besonderer Absicht gehandelt hat. Der Kläger muss den Anspruch auf Strafschadensersatz durch "klare und überzeugende Beweise" darlegen.

- Reform bezüglich gesamtschuldnerischer Haftung

Die Reform von 2005 schließt die gesamtschuldnerische Haftung der Beklagten in allen Schadensersatzfällen aus und die Juries müssen entscheiden, zu welchem Prozentanteil mehrere Beklagte das Verschulden und die Haftung trifft. Zuvor war die gesamtschuldnerische Haftung lediglich in bestimmten Fällen ausgeschlossen, in

denen nachgewiesen werden konnte, dass den Kläger eine Mitschuld trifft.

- Reform im Hinblick auf die Haftung für Fettleibigkeit

Hersteller, Verkäufer und bestimmte andere mit Lebensmittelprodukten in Berührung kommende Personen haften nicht für den Langzeitgenuss von Nahrungsmitteln, sofern die Klage nicht auf eine erhebliche Verletzung von Vorschriften des Bundes oder einzelner Staaten über die Fälschung von Produkten oder die Falschkennzeichnung oder andere Vorschriften des Bundesrechts oder des Rechts der einzelnen Staaten gestützt wird.

- Reform bezüglich des Gerichtsstandes

Die Gerichte Georgias können sich für zivilrechtliche Klagen (z.B. Produkthaftungsfälle) für unzuständig erklären, die durch Nichtansässige vorgebracht werden, wobei zu berücksichtigen ist, wo der Anspruch entstanden ist; wo Zeugen ihren Wohnort haben; wo die Parteien ihren Wohnsitz haben; ob der Kläger versucht, die Fristen in einem anderen Staat für die Klage zu umgehen und ob das Gericht Georgias grundsätzlich das zuständige Gericht für die eingereichte Klage ist.

- Ermutigung zu außergerichtlichen Vergleichen

Die Reform von 2005 sieht vor, dass diejenige Partei im Gerichtsverfahren die gegnerischen Anwaltsgebühren zu tragen hat, die ein vernünftiges außergerichtliches Vergleichsangebot der anderen Seite abgelehnt hat.

- Mutwillige Klagen („Frivolous Lawsuits“)

Die Juries können entscheiden, dass eine Klage mutwillig ist (weil sie jeglicher Substanz oder Begründung ermangelt) und in diesem Fall können der unterlegenen Seite die Anwaltsgebühren auferlegt werden.

(Frühere und Reformgesetzgebung von 2005, 2004, 2003)

Hawaii

- Reform bezüglich Nichtvermögensschäden

Für Nichtvermögensschäden in der besonderen Ausprägung des „körperlichen Kummers und Leids“ („physical pain and suffering“) gibt es einen gesetzlichen Höchstbetrag von 375.000 US-Dollar.

(Reformgesetzgebung von 1986)

Idaho

- Reform im Bereich des Strafschadensersatzes

Die Verurteilung zu Strafschadensersatz wird begrenzt auf 250.000,00 US-Dollar oder das dreifache des Betrages des zugesprochenen kompensatorischen Schadensersatzes.

Für den Zuspruch von Strafschadensersatz muss der Kläger durch überwältigende Beweise darlegen, dass das Verhalten des Beklagten gewaltsam, betrügerisch, willkürlich, arglistig, oder skandalös war.

- Reform von Nichtvermögensschäden

Der Höchstbetrag für den Zuspruch von Schadensersatz im Fall von Körperverletzungen beträgt 250.000,00 US-Dollar.

- Reform der Haftung im Fall von Fettleibigkeit

Hier besteht Übereinstimmung mit der Gesetzgebung von Colorado und Georgia, dazu siehe oben.

- Reform in Bezug auf gesamtschuldnerische Haftung

Die gesamtschuldnerische Haftung unter den Beklagten ist in Bezug auf sämtliche Schadensersatzansprüche ausgeschlossen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Fälle der Arzt- und Arzneimittelhaftung und vorsätzliche unerlaubte Handlungen („intentional torts“).

(Reformgesetzgebung hauptsächlich von 2003 bis 2004, einige frühere Reformen)

Indiana

- Reform im Bereich Strafschadensersatz

Der Zuspruch von Strafschadensersatz wird auf das dreifache des Betrages für kompensatorischen Schadensersatz bzw. auf 50.000,00 US-Dollar begrenzt, je nachdem welcher Betrag der höhere ist.

- Reform in Bezug auf Verkäufer, die nicht Hersteller sind

Produkthaftungsklagen, die auf Gefährdungshaftung gestützt werden, können nur gegen den Hersteller des Produktes erhoben werden.

- Reform der Regelungen betreffend die Produkthaftung

Es wurde eine widerlegbare Vermutung eingeführt, dass das Produkt nicht fehlerhaft ist, wenn

1. der Hersteller die jeweils aktuellen anerkannten Regeln der Technik in Bezug auf Sicherheitsrichtlinien beachtet hat; oder
2. der Hersteller die von der US-Regierung aufgestellten Standards eingehalten hat.

- Reform bezüglich gesamtschuldnerischer Haftung

In Produkthaftungsfällen ist eine gesamtschuldnerische Haftung ausgeschlossen.

(Reformgesetzgebung von 1995)

Iowa

- Reform im Bereich Strafschadenersatz

Für Strafschadenersatz muss der Kläger durch überwiegende klare, überzeugende und zufriedenstellende Beweise feststellen, dass der Beklagte mutwillig und unter völlig unverantwortlicher Missachtung der Rechte oder der Sicherheit anderer gehandelt hat.

- Reform bezüglich gesamtschuldnerischer Haftung

Es gibt keine gesamtschuldnerische Haftung für Beklagte, die eine Mitverschuldenquote von weniger als 50% tragen. Bei einem Mitverschulden von 51% oder mehr haftet der Beklagte als Gesamtschuldner für 100% des zugesprochenen Vermögensschadensbetrages.

(Reformgesetzgebung von 2004, 1998, 1997 und 1987)

Kansas

- Reform bezüglich Nichtvermögensschäden

Die Kappungsgrenze für Nichtvermögensschäden wird auf 250.000 US-Dollar

festgelegt.

- Reform in Bezug auf gesamtschuldnerische Haftung

Nach der Rechtsprechung ist die gesamtschuldnerische Haftung der Beklagten in Bezug auf sämtliche Schadenersatzansprüche ausgeschlossen.

(Reformgesetzgebung von 1988 und Rechtsprechung)

Maryland

- Reform bezüglich Nichtvermögensschäden

Die Kappungsgrenze für Nichtvermögensschäden wird auf ein Maximum von 500.000,00 US-Dollar festgelegt, ausser bei Schäden mit Todesfolge mit zwei oder mehr Anspruchsberechtigten - hier liegt die Kappungsgrenze bei 700.000,00 US-Dollar.

(Reformgesetzgebung von 1986 und 1994)

Michigan

- Der Zuspruch von Nichtvermögensschäden im Bereich der Produkthaftung in Fällen ohne Todesfolge oder Verlust lebenswichtiger Körperfunktionen, wird auf 280.000,00 US-Dollar begrenzt; in Fällen mit Todesfolge oder beim Verlust lebenswichtiger Körperfunktionen, beträgt der Höchstbetrag 500.000,00 US-Dollar.
- In Produkthaftungsfällen wird die gesamtschuldnerische Haftung der Beklagten ausgeschlossen.
- Das Gesetz normiert Klageeinwendungen, die der Beklagte gegen Produkthaftungsklagen erheben kann, u.a. die Einhaltung von Regierungsstandards einschließlich der von der Bundesbehörde zur Überwachung von Nahrungs- und Arzneimitteln (Food & Drug Administration) vorgegebenen Normen und es sieht auch Einwendungen des nicht schuldhaft handelnden nicht herstellenden Verkäufers vor.
- Der Gerichtsstand ist in Produkthaftungsfällen von Amts wegen zu prüfen.

(Reformgesetzgebung von 1995)

Minnesota

- Reform im Bereich Strafschadensersatz

Um Strafschadensersatz zu erhalten, muss der Kläger durch klare und überzeugende Beweisführung darlegen, dass der Beklagte vorsätzlich und unter bewusster Missachtung der Rechte anderer gehandelt hat.

Auf Antrag des Beklagten muss die Festsetzung von Strafschadensersatz in einem separaten Prozess erfolgen.

Richter und Berufungsrichter haben die Kompetenz, die Verurteilung zu Strafschadensersatz zu überprüfen.

Der Kläger kann Strafschadensersatz noch nicht mit der Klageschrift geltend machen; er kann diesen erst im Wege einer Klagänderung anhängig machen, nachdem er den zuständigen Richter im Sinne einer prima facie-Darlegung davon überzeugt hat, dass es hierfür eine Grundlage gibt.

- Reform von Nichtvermögensschäden

Nichtvermögensschäden (für Kummer und emotionales Leid, peinliche Unannehmlichkeiten oder den Verlust des Partners) sind auf einen Höchstbetrag von 400.000,00 US-Dollar begrenzt.

- Reform bezüglich Mitverschulden

Die Regelungen über die Verteilung des Schadens unter Berücksichtigung etwaigen Mitverschuldens werden auf Klagen wegen wirtschaftlicher Einbußen ausgedehnt.

- Reform bezüglich gesamtschuldnerischer Haftung

Keine gesamtschuldnerische Haftung für Beklagte, die eine Mitverschuldensquote von weniger als 50 % tragen.

(Reformgesetzgebung von 1986, 1990 und 2003)

Mississippi

- Reform im Bereich Strafschadensersatz

Die Höchstbeträge für Strafschadensersatz wurden geändert und abgesenkt, so dass die Grenzen nunmehr wie folgt liegen:

- 20 Mio. US-Dollar für einen Beklagten mit einem Nettovermögen („net worth“)

von mehr als 1 Mrd. US-Dollar;

- 15 Mio. US-Dollar für Beklagte mit einem Nettovermögen („net worth“) von zwischen 750 Mio. US-Dollar und 1 Mrd. US-Dollar;
- 5 Mio. US-Dollar für einen Beklagten mit einem Nettovermögen („net worth“) von zwischen 500 Mio. US-Dollar und 750 Mio. US-Dollar;
- 3,75 Mio. US-Dollar für einen Beklagten mit einem Nettovermögen („net worth“) von zwischen 100 Mio. US-Dollar und 500 Mio. US-Dollar;
- 2,5 Mio. US-Dollar für einen Beklagten mit einem Nettovermögen („net worth“) von zwischen 15 Mio. US-Dollar und 100 Mio. US-Dollar;
- 2 % des Nettovermögens des Beklagten, wenn der Beklagte ein Nettovermögen („net worth“) von 50 Mio. US-Dollar oder weniger hat.

Der Kläger muss den Anspruch auf Strafschadensersatz durch "klare und überzeugende Beweise" darlegen. Die Gesetzgebung gibt der Jury Bewertungsfaktoren für die Frage ob und in welcher Höhe Strafschadensersatz zugesprochen werden kann.

Der Anspruch auf Strafschadensersatz muss in einem separaten Gerichtsverfahren geltend gemacht werden.

- Reform in Bezug auf Ersatz von Nichtvermögensschäden

Der Ersatz von Nichtvermögensschäden (umfasst auch die Entschädigung für körperliche Entstellung) wird auf eine Höchstgrenze von 1 Mio. US-Dollar festgelegt.

- Reform in Bezug auf Klagefristen

Die Frist, innerhalb derer eine Produkthaftungsklage eingereicht werden kann, ist auf 3 Jahre reduziert worden.

Wenn eine Klage in einem anderen Staat wegen Fristablaufs nicht mehr eingereicht werden kann, ist sie auch in Mississippi unzulässig.

- Reform in Bezug auf nicht schuldhaft handelnde Verkäufer, die nicht Hersteller sind

Keiner Produkthaftung unterliegen Verkäufer, die nicht Hersteller des Produkts sind, sofern der nicht herstellende Verkäufer nicht einen wesentlichen Einfluss auf das schadenstiftende Merkmal des Produkts hatte, der Schaden nicht durch eine

Veränderung oder Modifizierung des Produkts durch den Verkäufer herbeigeführt wurde und sofern der Verkäufer im Zeitpunkt des Verkaufs des Produkts keine positive Kenntnis von der Eigenschaft des Produkts hatte und er keine ausdrückliche Garantie im Hinblick auf die Eigenschaft des Produkts gegeben hat, die zur Verletzung des Klägers geführt hat.

- Reform von Haftungsprinzipien

Ein Produkt, dem eine gefährliche Eigenschaft innewohnt, gilt nicht als fehlerhaft, wenn diese Eigenschaft nicht beseitigt werden kann, ohne das Produkt in seiner Brauchbarkeit oder gewünschten Form erheblich zu beeinträchtigen und diese Eigenschaft für einen Durchschnittsmenschen in der Bevölkerung mit Durchschnittswissen erkennbar ist.

Der Hersteller oder Verkäufer ist nicht haftbar für eine fehlende Warnung über die Gefährlichkeit der Produktbeschaffenheit, wenn diese noch nicht bekannt war, als das Produkt den Einflussbereich des Herstellers oder Verkäufers verlassen hat.

Der Hersteller oder Verkäufer hat keine Pflicht, vor offensichtlichen und sichtbaren Risiken zu warnen.

Ein Kläger, der sich bewusst und freiwillig der Gefährlichkeit der Produkteigenschaft ausgesetzt hat, kann sich nicht auf Schäden berufen, die aus dieser Beschaffenheit resultieren.

Sofern zu der Zeit der Herstellung keine praktikable, ökonomisch realisierbare Alternative zu der gewählten Konstruktion vorlag, ist ein angemessen funktionierendes Produkt nicht als konstruktionsfehlerhaft anzusehen.

- Reform der gesamtschuldnerischen Haftung

Die gesamtschuldnerische Haftung ist ausgeschlossen und es wird auch bestimmt, dass der Beklagte nicht für eine Handlung einer schuldunfähigen Person oder einer Person einzustehen hat, deren Haftung durch das Gesetz beschränkt ist.

- Reform des Gerichtsstandes

Die Reformgesetzgebung begrenzt die Möglichkeit eines außerhalb des Staates wohnhaften Klägers, in Mississippi eine Klage einzureichen (sogenanntes "Gerichtsort-Shopping") erheblich. Eine Klage kann nur in einem Bezirk in Mississippi eingereicht werden, wenn dort die beklagte Gesellschaft ihren Hauptsitz hat oder in einem Bezirk, in dem das schadenstiftende Ereignis stattfand oder in einem Bezirk, in dem der Kläger seinen Wohnsitz hat. Das Gericht muss die Klage abweisen, wenn

sie in einem anderen Staat besser entschieden werden kann.

(im Wesentlichen Reformgesetzgebung aus 2004)

Missouri

- Reform im Bereich Strafschadenersatz

Die Kappungsgrenze für Strafschadenersatz liegt bei dem 5-fachen Nettobetrag des Schadensersatzes, zu dem ein Beklagter im konkreten Falle verurteilt worden ist, oder bei 500.000 US-Dollar, je nachdem welcher Betrag höher ist.

Für die Erlangung von Strafschadenersatz kann jede Partei zwei separate Verfahrensstufen verlangen: auf der ersten Stufe entscheidet die Jury (i) ob eine Haftung auf kompensatorischen Schadensersatz vorliegt und wenn ja, in welcher Höhe; und (ii) ob ein Beklagter im konkreten Fall auf Strafschadenersatz haftet, und wenn ja, entscheidet die Jury auf der zweiten Stufe über den Betrag des Strafschadenersatzes.

- Reform des Gerichtsstandes

Neu eingeführte Gesetzesbestimmungen sollen verhindern, dass Klägeranwälte sich gerade an diejenigen Missouri-Gerichte wenden, die traditionell den Klägern gewogen waren (sogenanntes „Forum-Shopping“), deshalb wird die Möglichkeit, eine Klage vor einem Gericht in Missouri zu erheben, eingeschränkt.

- Reform bezüglich gesamtschuldnerischer Haftung

Von wenigen Ausnahmen abgesehen gibt es keine gesamtschuldnerische Haftung für Beklagte, die eine Mitverschuldenquote von weniger als 51% tragen. Bei einer Mitverschuldenquote von 51% oder mehr haftet der Beklagte als Gesamtschuldner für 100% des Urteilsbetrages. Wenn den Beklagten eine Mitverschuldenquote von weniger als 51 % trifft, haftet er nur in Höhe der festgestellten Mitverschuldenquote. Wenn den Kläger allerdings ein Mitverschulden trifft, kommt eine gesamtschuldnerische Haftung mehrerer Beklagter nicht in Betracht.

(Reformgesetzgebung von 2005 und 1987)

Montana

- Reform im Bereich Strafschadenersatz

Die Kappungsgrenze für den Zuspruch von Strafschadenersatz liegt bei 3% des

Nettovermögens („net worth“) des Beklagten oder 10.000.000,00 US-Dollar, je nachdem welcher von beiden Beträgen der geringere ist. Bei Sammelklagen („class actions“) gilt diese Kappungsgrenze allerdings nicht.

Für Strafschadenersatz muss der Kläger „klare und überzeugende“ Beweise vorbringen, dass der Beklagte mit betrügerisch oder böswillig gehandelt hat.

Die Festsetzung von Strafschadenersatz muss in einem gesonderten Gerichtsverfahren erfolgen.

Der Richter muss alle Strafschadenersatzsprüche (der Jury) überprüfen und kann diese erhöhen oder reduzieren.

(Reformgesetzgebung von 2003, 1997 und 1987)

New Hampshire

- Reform im Bereich Strafschadenersatz

Der Zuspruch von Strafschadenersatz ist untersagt.

- Reform bezüglich gesamtschuldnerischer Haftung

Es gibt keine gesamtschuldnerische Haftung für Schäden, wenn der Mitverschuldensanteil des Beklagten unter 50% liegt.

(Reformgesetzgebung von 1989 und 1986)

New Jersey

- Reform im Bereich Strafschadenersatz

Strafschadenersatz ist auf das 5-fache des kompensatorischen Schadensersatzes oder auf 350.000,00 US-Dollar begrenzt, je nach dem, welcher Betrag höher ist.

Um Strafschadenersatz zu erhalten, muss der Kläger durch "klare und überzeugende Beweise" darlegen, dass der Beklagte arglistig oder willkürlich und unter bewusster Missachtung der Rechte anderer gehandelt hat.

Die Verurteilung zu Strafschadenersatz erfolgt in einem getrennten Gerichtsverfahren.

Gegen die Klage auf Strafschadensersatz kann eingewendet werden, dass die Richtlinien der Bundesbehörde zur Überwachung von Nahrungs- und Arzneimitteln (Food & Drug Administration) eingehalten worden sind (sofern das Produkt unter diese Regelung fällt).

- Keine Gefährdungshaftung für den nicht herstellenden Verkäufer; andere Umstände für eine Nichthaftung

Verkäufer, die nicht Hersteller sind, haften nicht nach den Grundsätzen der Gefährdungshaftung. Es wurden außerdem Regelungen eingeführt, die definieren, unter welchen weiteren Umständen Hersteller oder Verkäufer nicht haftbar gemacht werden können.

- Reform bezüglich gesamtschuldnerischer Haftung

Keine gesamtschuldnerische Haftung von Beklagten für Schäden, bei denen der Verschuldensanteil unter 60 % liegt.

(Reformgesetzgebung von 1987 und 1995)

North Carolina

- Reform im Bereich Strafschadensersatz

Strafschadensersatz wird beschränkt auf das dreifache des zugesprochenen kompensatorischen Schadensersatzes oder auf 250.000,00 US-Dollar, je nach dem welcher Betrag höher ist.

Für Strafschadensersatz muss der Kläger durch "klare und überzeugende Beweise" darlegen, dass der Beklagte auf kompensatorischen Schadensersatz haftet und betrügerisch, arglistig, vorsätzlich oder willkürlich gehandelt hat.

Auf Antrag des Beklagten erfolgt die Entscheidung über Strafschadensersatz in einem gesonderten Gerichtsverfahren.

Zurückweisung der Gefährdungshaftung

In North Carolina ist es nicht möglich, Produkthaftungsansprüche auf Gefährdungshaftung zu stützen.

- Reform der Verteidigungsmittel

Das Recht von North Carolina sieht vor, dass der Beklagte sich gegen Produkthaftungsklagen mit dem Argument verteidigen kann, dass der Kläger das "Risiko hingegenommen" hat.

(Reformgesetzgebung von 1995)

North Dakota

- Reform im Bereich Strafschadensersatz

Der Strafschadensersatz wird durch eine Kappungsgrenze limitiert, die beim zweifachen des kompensatorischen Schadensersatzes oder bei 250.000,00 US-Dollar liegt, je nachdem welcher Betrag höher ist.

Strafschadensersatz ist ausgeschlossen, wenn der Hersteller nachweist, dass er sich an die von der Regierung herausgegebenen Standards gehalten hat.

Für die Zulässigkeit einer Klage auf Strafschadensersatz ist es erforderlich, dass der Kläger das Gericht zunächst durch überwältigende Beweise davon überzeugt, dass der Beklagte gewaltsam, betrügerisch oder arglistig gehandelt hat. Der Kläger muss außerdem den Anspruch auf Strafschadensersatz (Gewalt, Betrug oder Arglist) durch "klare und überzeugende Beweise" darlegen.

- Die Verteidigung mit der Einhaltung der von der Regierung herausgegebenen Standards

Der Beklagte kann sich normalerweise damit verteidigen, dass er sich an die Standards und Vorschriften der Regierung gehalten habe.

(Reformgesetzgebung von 1997, 1995 und 1987)

Ohio

- Reform im Bereich Strafschadensersatz

Die Verurteilung zu Strafschadensersatz ist begrenzt:

in Bezug auf "große Arbeitgeber" auf das zweifache des zugesprochenen kompensatorischen Schadensersatzes;

in Bezug auf "kleine Arbeitgeber" oder natürliche Personen auf das zweifache des zugesprochenen kompensatorischen Schadensersatzes oder auf 10 % des Nettovermögens des Arbeitgebers oder der natürlichen Person oder auf 350.000,00

US-Dollar, je nach dem welcher Betrag der geringere ist .

"Kleiner Arbeitgeber" bezeichnet in diesem Zusammenhang einen Hersteller mit einer Beschäftigungszahl von nicht mehr als 500 vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmern oder einen Nichthersteller mit nicht mehr als 100 vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmern.

"Großer Arbeitgeber" ist ein Arbeitgeber, bei dem die Grenzen des "kleinen Arbeitgebers" überschritten werden.

Unbegrenzter Strafschadensersatzanspruch ist nur zulässig, wenn ein bestimmter Beklagter vorsätzlich oder wissentlich handelte, und zwar unter Begehung einer Straftat (eines schweren Verbrechens), sofern diese subjektiven Tatbestandselemente rechtliche Voraussetzung für die jeweilige Straftat sind.

Um die Verurteilung zu Strafschadensersatz zu erreichen, muss der Kläger durch "klare und überzeugende Beweise" darlegen, dass er "tatsächlich Schäden" erlitten hat, weil der Beklagte arglistig oder unter dem Vorwurf des schweren Betruges gehandelt hat.

Die Hersteller von rezeptpflichtigen Arzneimitteln und medizinischen Geräten können nicht für Strafschadensersatz haftbar gemacht werden, wenn das Produkt im Einklang mit den Vorschriften, Genehmigungen und Zulassungen der Bundesbehörde zur Überwachung von Nahrungs- und Arzneimitteln (Food & Drug Administration) hergestellt und gekennzeichnet worden ist, es sei denn der Kläger beweist, dass der Hersteller die Bundesbehörde zur Überwachung von Nahrungs- und Arzneimitteln getäuscht hat. Unter bestimmten Voraussetzungen gibt es eine ebensolche Ausnahme für frei verkäufliche Arzneimittel.

In Bezug auf Hersteller und Verkäufer von anderen Produkten als Arzneimitteln und medizinischen Geräten existiert die gleiche Regel wie oben, wenn die von der Regierungsbehörde festgelegten Normen, Zulassungen und Bewilligungen eingehalten wurden.

- Reform von Nichtvermögensschäden (Schmerzensgeld, Schadensersatz für Kummer und Leid, Verlust des Partners)

Für Schäden aufgrund von Verletzungen, die nicht ein „katastrophales“ Ausmass haben, gilt eine Obergrenze von 250.000,00 US-Dollar oder das dreifache des zugesprochenen Vermögensschadens bis zu einem Maximum von 350.000,00 US-Dollar pro Kläger und 500.000,00 US-Dollar pro Schadensereignis. Eine Verletzung gilt als nicht „katastrophal“, wenn sie keine dauerhaften oder wesentlichen Missbildungen oder andere körperlichen Verletzungen, die dazu führen, dass der

Kläger nicht mehr für sich selbst sorgen und lebenswichtige Aktivitäten nicht mehr selbst vornehmen kann oder seinen Tod zur Folge hat.

Es besteht die Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung und Reduzierung von Nichtvermögensschäden.

- Reform in Bezug auf Klagefristen

Es gilt eine 10-Jahres-Frist für die Einreichung von Produkthaftungsklagen gegen Hersteller und Vertriebsunternehmen; für Klagen, die auf Konstruktionen gestützt sind, besteht eine 10-Jahres-Frist, beginnend mit dem Zeitpunkt der weitgehenden Fertigstellung der Konstruktion.

Unzulässig ist die Klage, wenn der Kläger aus einem anderen Staat stammt und die Frist zur Klageerhebung in seinem Heimatstaat bereits abgelaufen ist.

- Reform in Bezug auf Fehler in der Entwicklung/Konstruktion

Die rechtlichen Voraussetzungen für Kläger, die ihre Klage auf eine fehlerhafte Konstruktion stützen, wurden verschärft.

- Reform im Bereich von Klagen aufgrund von Fettleibigkeit

Lebensmittelhersteller, Verkäufer und andere unterliegen keiner Haftung für Schadensersatzklagen, die auf den Konsum von Lebensmitteln oder Getränken gestützt werden, die eine Gewichtszunahme oder Fettleibigkeit der Person verursacht haben sollen.

- Reform von Gerichtsverfahren

Daneben wurden weitere Bestimmungen eingeführt, die auf Klagen in Gerichtsverfahren in Ohio anwendbar und die business-freundlich sind.

(Reformgesetzgebung von 2004)

Oklahoma

- Reform im Bereich Strafschadensersatz

Wenn die Jury es als "klar und bewiesen" ansieht, dass der Beklagte

- in rücksichtsloser Nichtachtung der Rechte anderer handelte, gilt eine Kappungsgrenze für Strafschadensersatz, die bei 100.000,00 US-Dollar oder

dem Betrag des zugesprochenen Schadensersatz liegt, je nach dem welcher Betrag höher ist,

- vorsätzlich und arglistig handelte, gilt eine Kappungsgrenze für Strafschadensersatz, die bei 500.000,00 US-Dollar oder dem zweifachen Betrag des zugesprochenen Schadensersatzes oder des finanziellen Vorteils liegt, den der Beklagte (oder Versicherer) aus der verletzenden Handlung gezogen hat, je nach dem welcher Betrag der höhere ist.

Diese Kappungsgrenzen finden keine Anwendung, wenn die Jury ohne begründeten Zweifel entscheidet, dass das Verhalten des Beklagten vorsätzlich und arglistig war und das Leben von Menschen bedrohte.

- Reform bezüglich gesamtschuldnerischer Haftung

Eine gesamtschuldnerische Haftung kann nur angenommen werden, wenn das Mitverschulden eines von mehreren Beklagten mehr als 50 % beträgt; wenn ein Beklagter hingegen für schuldig befunden wird, die Rechte anderer willentlich und willkürlich oder in rücksichtsloser Weise verletzt zu haben, können die Beklagten gesamtschuldnerisch haftbar gemacht werden. Diese Regelung findet allerdings nur Anwendung, wenn den Kläger keine Schuld (0 %) trifft.

(Reformgesetzgebung von 1995 und 2004)

Oregon

- Reform im Bereich Strafschadenersatz

Für die Geltendmachung von Strafschadenersatz muss der Kläger klare und überzeugende Beweise dafür bringen, dass der Beklagte böswillig oder – in Anbetracht des hohen Verletzungsrisikos - rücksichtslos und mit empörender Gleichgültigkeit, oder mit bewusster Gleichgültigkeit für die Gesundheit, Sicherheit und das Wohlergehen anderer gehandelt hat.

Das Gericht kann den von einer Jury zugesprochenen Strafschadenersatz überprüfen und reduzieren.

Der Kläger kann in seiner Klageschrift noch keinen Strafschadenersatz verlangen. Er kann Strafschadenersatz vielmehr erst im Wege einer Klageerhöhung geltend machen, nachdem er die Haftung des Beklagten im Sinne eines Beweises des ersten Anscheins („prima facie-Beweis) dargetan hat.

Die Einhaltung von FDA-Standards kommt bei FDA-genehmigten Arzneimitteln und

medizinischen Geräten als mögliche Verteidigung gegen den Zuspruch von Strafschadenersatz in Betracht.

[Die FDA (Food and Drug Administration) ist die Bundesbehörde zur Überwachung von Nahrungs- und Arzneimitteln.]

- Reform bezüglich gesamtschuldnerischer Haftung

Es gibt keine gesamtschuldnerische Haftung von Beklagten für Schäden. Eine Ausnahmeregelung gilt allerdings für den Fall, dass einer der Beklagten binnen eines Jahres nach der Verurteilung zu Strafschadenersatz in Insolvenz fällt.

(Reformgesetzgebung von 1995 und 1987)

Pennsylvania

- Reform im Bereich Strafschadenersatz

Die Kappungsgrenze für Strafschadenersatz liegt bei dem 2-fachen Betrag des normalen (kompensatorischen) Schadenersatzes.

Für Strafschadenersatz muss der Kläger beweisen, dass der Beklagte mutwillig oder vorsätzlich oder mit bewusster Missachtung der Rechte anderer gehandelt hat.

Für die Geltendmachung von Strafschadenersatz ist ein separates Verfahren erforderlich.

- Reform im Bereich der gesamtschuldnerischen Haftung

Von wenigen Ausnahmen abgesehen (z.B. wenn den Beklagten eine Mitschuld von mehr als 60% trifft oder bei vorsätzlichen unerlaubten Handlungen = intentional torts) gibt es keine gesamtschuldnerische Haftung mehrerer Beklagter für Schäden.

(Reformgesetzgebung von 2002 und 1996)

South Carolina

- Reform im Bereich der gesamtschuldnerischen Haftung; Aufteilung der Verschuldensquoten unter den Beklagten

Die Reformen des Jahres 2005 haben die gesamtschuldnerische Haftung bei unerlaubten Handlungen (einschliesslich Produkthaftung), die von mehr als einem

Beklagten zu verantworten sind, und bei denen in der Verurteilung nicht zwischen wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Schäden (sog. nicht aufgeteilter Schaden, „*undivided damage*“) unterschieden wird, für diejenigen Beklagten abgeschafft, die eine Mitverschuldensquote von weniger als 50 % trifft. Liegt der Mitverschuldensanteil eines bestimmten Beklagten bei zwischen 1% und 49 %, haftet er für den Schadensersatz in Höhe seiner Mitverschuldensquote.

Bei der Tatsachenfeststellung (im Normalfall durch die Jury) sind die “comparative negligence” rules anzuwenden. D.h. es ist der prozentuale Mitverschuldensanteil für jeden einzelnen Beklagten für den sog. nicht aufgeteilten Schaden festzustellen, und in gleicher Weise für den Kläger, wenn ihn ein Mitverschulden trifft.

Das oben Gesagte gilt allerdings nicht für einen Beklagten, der vorsätzlich, willkürlich, rücksichtslos, absichtsvoll oder grob fahrlässig gehandelt hat oder wenn die Handlung im Zusammenhang mit dem Konsum, dem Erwerb oder dem Besitz von Alkohol oder Drogen gestanden hat.

- „Mutwillige“ Klagen, Ansprüche, Begründungen

Die Reformen des Jahres 2005 erlegen insbesondere Anwälten strenge Vorschriften und Sanktionen auf, wenn diese mutwillige Klagen erheben, mutwillig vortragen, bei Gericht mutwillige Anträge stellen oder Unterlagen vorlegen oder sich mit mutwilligen Argumenten verteidigen bzw. hierdurch die andere Prozesspartei einzuschüchtern oder zu verletzen versuchen oder versuchen, den Prozess zu verzögern.

- Reform des Gerichtsstandes

Die Reformen des Jahres 2005 schränken (i) die Regelungen, nach denen eine Klage vor den Gerichten in einem Bezirk in South Carolina erhoben werden kann, ein; und mittelbar (ii) erschweren sie es, eine Klage in South Carolina anhängig zu machen, sofern es nicht eine unmittelbare Verbindung zu diesem Staat gibt, weil sich z.B. der wesentliche Teil des behaupteten rechtswidrigen Verhaltens dort zugetragen hat; oder wenn der Kläger dort zu dem Zeitpunkt als der Anspruch entstanden ist, seinen Wohnsitz oder Hauptsitz seines Unternehmens hatte; oder wenn die beklagte Gesellschaft dort ihren Hauptsitz hatte, als der Anspruch entstanden ist.

Anmerkung: Klägeranwälte sind häufig auf der Suche nach einem bestimmten Gericht innerhalb eines Staates (z.B. South Carolina) oder in einem anderen US-Bundesstaat, der traditionell dafür bekannt war, den Klägern gewogen zu sein und hohe Schadensersatzsummen zuzusprechen. Die Reform des Gerichtsstands soll dies bekämpfen. So hat zum Beispiel die amerikanische Vereinigung für die Reform

des Rechts der unerlaubten Handlung („American Tort Reform Association“) das Gericht in Greenwood County / South Carolina als „gerichtliche Hölle“ beschrieben und meinte damit, dass es übertrieben klägerfreundlich ist und dass deshalb Klägeranwälte zu diesem Gericht neigten.

- Überprüfung der Reduzierung von Versicherungsprämien

Die Versicherungsaufsicht von South Carolina wird jährlich Berichte von Haftpflichtversicherern überprüfen, um festzustellen welche Einsparungen (z.B. in Form von Prämienreduzierungen) darauf zurückzuführen sind, dass die Rechtsstreite und Versicherungszahlungen aufgrund der Reformgesetzgebung des Jahres 2005 zurückgegangen sind.

- Strafschadensersatz

Der Kläger muss seinen Anspruch durch „klare und überzeugende Beweise“ darlegen.

(Reformen hauptsächlich aus dem Jahr 2005)

Texas

- Reform im Bereich Strafschadensersatz

Die Verurteilung zu Strafschadensersatz ist auf 200.000,00 US-Dollar oder auf die Summe des zweifachen zugesprochenen Vermögensschadens plus Nichtvermögensschaden begrenzt, je nach dem welcher Betrag höher ist, wobei der absolute Höchstbetrag bei 750.000,00 US-Dollar liegt.

Der Kläger muss durch "klare und überzeugende Beweise" darlegen, dass der Beklagte arglistig oder mit bewusster Gleichgültigkeit gegenüber den Rechten, der Sicherheit oder dem Wohlergehen anderer gehandelt hat.

Erforderlich ist außerdem, dass die Jury bei einem Zuspruch von Strafschadensersatz einstimmig votiert und dass der Richter die Jury im Voraus auf die erforderliche Einstimmigkeit hinweist.

- Reform in Bezug auf Klagefristen

Die Produkthaftungsklage muss innerhalb von 15 Jahren erhoben werden. In Fällen von verborgenen Mängeln muss der Kläger dem Produkt auch noch 15 Jahre nach

dem Verkauf ausgesetzt sein und die Symptome müssen noch 15 Jahre nach dem Verkauf vorhanden sein.

- Reform in Bezug auf Haftung und Verteidigung

Für die meisten Klagen in Bezug auf Konstruktionsfehler gilt, dass der Kläger beweisen muss, dass es zum Zeitpunkt der Herstellung eine wirtschaftlich und technisch realisierbare sicherere Alternative der Konstruktion gegeben hat.

Herstellern und Verkäufern von Produkten, die von Natur aus als unsicher gelten, steht eine von Gesetzes wegen vorgesehene Verteidigung gegen die Klage zu.

Es besteht eine widerlegbare Vermutung dafür, dass das Produkt nicht fehlerhaft ist, wenn es den Anforderungen zwingender Regierungsstandards entspricht oder durch die Bundesbehörde zur Überwachung von Nahrungs- und Arzneimitteln (Food & Drug Administration) zugelassen oder bewilligt war.

- Reform in Bezug auf nicht schuldhaft handelnde Verkäufer, die nicht Hersteller sind

Grundsätzlich sind Klagen gegen den nicht herstellenden Verkäufer nicht möglich, es sei denn es liegen besondere Umstände vor, z.B. wenn der Verkäufer einen Beitrag zur Entwicklung des Produktes geleistet hat oder den Fehler zur Zeit des Verkaufs des Produkts kannte.

- Reform in Bezug auf Mitverschulden

Die Geltendmachung von Schadensersatz gegenüber dem Hersteller, Vertragshändler oder Einzelhändler des Produktes ist ausgeschlossen, wenn den Kläger ein Mitverschulden von 60 % oder mehr für seine Verletzungen trifft.

- Reform bezüglich des Gerichtsstands

Die Gerichte in Texas dürfen einen Fall nicht annehmen, wenn es einen besseren Gerichtsstand gibt. Die Gerichte können außerdem solche Fälle mit Körperverletzungen oder Todesfolge ablehnen, die sich nicht in Texas ereignet haben.

Die Regelungen über die Zuständigkeit (Gerichtsstand) wurden verschärft.

- Reform in Bezug auf Vergleichsangebote und Anwaltsgebühren

Macht der Beklagte ein Vergleichsangebot, das der Kläger ablehnt und spricht ihm das Urteil nicht einen Betrag in Höhe von mindestens 80 % des vorherigen

Vergleichsangebotes zu, so trägt der Kläger die Anwaltskosten und Kosten, die dem Beklagten nach dem Vergleichsangebot entstanden sind. Macht der Kläger ein Vergleichsangebot, das der Beklagte ablehnt, und übersteigt der zugesprochene Betrag das Vergleichsangebot des Klägers um 120 %, so trägt der Beklagte die Anwaltskosten und Kosten, die dem Kläger nach dem Vergleichsangebot entstanden sind. Dabei gilt allerdings, dass die Höhe der so zu erstattenden Kosten die Summe der Nichtvermögensschäden, des Strafschadenersatzes und 50 % der zugesprochenen Vermögensschäden nicht übersteigen darf.

(Reformen hauptsächlich aus dem Jahr 2003, einige aus den Jahren 1995 und früher)

Utah

- Reform im Bereich Strafschadenersatz

Um Strafschadenersatz zu erhalten, muss der Kläger „klare und überzeugende“ Beweise dafür bringen dass der Beklagte „bewusst und rücksichtslos“ gehandelt hat.

Für FDA-genehmigte pharmazeutische Produkte und medizinische Geräte kommt die Einhaltung von FDA-Standards als mögliche Verteidigung gegen die Klage auf Strafschadenersatz in Betracht. [Die FDA (Food and Drug Administration) ist die Bundesbehörde zur Überwachung von Nahrungs- und Arzneimitteln.]

Auf Antrag des Klägers ist ein separates Verfahren für die Verurteilung zu Strafschadenersatz erforderlich.

- Reform im Bereich der gesamtschuldnerischen Haftung

Grundsätzlich gibt es keine gesamtschuldnerische Haftung mehrerer Beklagter für Schäden.

(Reformgesetzgebung von 1999, 1989 und 1986)

Virginia

- Reform im Bereich Strafschadenersatz

Der Zuspruch von Strafschadenersatz ist auf einen Höchstbetrag von 350 000 US \$ begrenzt.

- Reform bezüglich gesamtschuldnerischer Haftung

Eine gesamtschuldnerische Haftung für Schadensersatz wird ausgeschlossen.

(Reformgesetzgebung 1987)

- Reform bezüglich gesamtschuldnerischer Haftung

Die Verurteilung zu gesamtschuldnerischer Haftung ist möglich, wenn den Beklagten mehr als 50% der Schuld trifft und dort, wo der Beklagte absichtlich und willentlich handelte oder unter rücksichtsloser Nichtachtung der Rechte anderer und den Kläger keine Schuld trifft.

(Reformgesetzgebung von 1995 u. 2004)

Wisconsin

- Reform im Bereich Strafschadenersatz

Um Strafschadenersatz zu erhalten, muss der Kläger „klare und überzeugende“ Beweise vorbringen, dass der Beklagte böswillig oder unter bewusster Missachtung der Rechte anderer gehandelt hat.

- Reform bezüglich gesamtschuldnerischer Haftung

Es gibt keine gesamtschuldnerische Haftung für Beklagte, deren Mitverschuldenquote bei weniger als 51% liegt.

(Rechtsprechung und Reformgesetzgebung von 1995)

ANHANG B

UNTECHNISCHE ERLÄUTERUNG DER VERTEIDIGUNGSEINREDE, DASS ES KEINE GERICHTSGEWALT („PERSONAL JURISDICTION“) ÜBER DEN NICHT ANSÄSSIGEN (Z.B. DEUTSCHEN) BEKLAGTEN GIBT:

IST EIN US-GERICHT FÜR EINE KLAGE GEGEN DEN NICHTANSÄSSIGEN HERSTELLER, EXPORTEUR, PRODUKTENTWICKLER ODER LIZENZGEBER DES PRODUKTES ODER EINES EINZELTEILS ZUSTÄNDIG ?

Ist ein US-Gericht rechtlich zuständig, eine Entscheidung oder Schadensersatz im Falle einer Produkthaftungsklage gegen einen nicht in seinem Staat Ansässigen zu treffen bzw. ihn zu verurteilen ? Oder stehen der Partei wenigstens rechtlich überzeugende Argumente zur Seite, mit der sie die Ausübung der "persönlichen Gerichtsgewalt" des US-Gerichts angreifen kann. **Die Antwort: In vielen Fällen wird das Gericht eines bestimmten US-Staates, in dem die angeblich verletzte Partei klagt, keine persönliche Gerichtsgewalt über eine Person oder Firma haben, die ihren Wohnsitz nicht in diesem Staat hat. Zumindest aber wird der "Nichtansässige" insofern gute rechtliche Argumente haben.** Dies ist ein ganz wichtiger Punkt und für US-Firmen, ausländische Firmen und natürliche Personen gleichermaßen von großer Bedeutung. Viele Unternehmen und Rechtsanwälte sind sich dieser Rechtslage nicht vollkommen bewusst.

Die Rechtslage hängt natürlich vom Sachverhalt und den Umständen des konkreten Falles ab. In einigen Fällen mag der in dem US-Staat "Nichtansässige", wo die Klage eingereicht wurde, einwandfreie rechtliche Argumente gegen die Zuständigkeit des US-Gerichts haben und er dringt damit möglicherweise durch. In anderen Fällen stehen ihm vielleicht nur relativ schwache Argumente zur Verfügung, um die Zuständigkeit des US-Gerichts anzugreifen und er wird im Ergebnis damit keinen Erfolg haben. Die Hauptfrage in diesen Fällen wird sich darum drehen, ob der "Nichtansässige" "ausreichende Kontakte" zu dem US-Staat hat, in dem die Klage eingereicht wurde, so dass dem US-Gericht die Zuständigkeit in persönlicher Hinsicht zusteht. "Nichtansässige" sind nicht nur Unternehmen, die ausschliesslich außerhalb der Vereinigten Staaten tätig sind --- "ausländische" Unternehmen und natürliche Personen, die in ihrem Heimatstaat tätig sind. Der Begriff erfasst auch amerikanische Unternehmen und natürliche Personen, die ihren Sitz oder Wohnsitz außerhalb des bestimmten US-Staates haben, in dem die Produkthaftungsklage eingereicht wurde oder möglicherweise eingereicht wird.

Die "alte" Regel: "Stream of Commerce"-Theorie

Bis vor nicht allzu langer Zeit schien eine rechtliche Regelung zu gelten, die im Grossen und Ganzen folgenden Inhalt hatte: Wenn ein in dem jeweiligen US-Staat "Nichtansässiger" – und dazu zählen auch solche US-Unternehmen, die von außerhalb der USA agieren - seine Produkte, Einzelteile oder Komponenten in den "Handelsstrom" ("Stream of Commerce") brachte in der Erwartung, dass einige in dem US-Staat, in dem die Klage eingereicht wurde, verkauft oder von Menschen benutzt würden, hat das US-Gericht dieses Staates die "persönliche Gerichtsgewalt" über die Nicht-US-Partei, selbst wenn diese Partei keine weiteren Kontakte zu dem betreffenden US-Staat hat. Es mussten noch einige weitere Kriterien erfüllt sein. Nach der "Stream of Commerce"-Theorie wird der Begriff der "Erwartung", dass der Artikel in dem betreffenden US-Staat gut verkauft oder benutzt wird, zum Nachteil der nichtansässigen Partei ziemlich weit ausgelegt. Lassen Sie uns dies die "Stream of Commerce"-Theorie nennen.

Die heute allgemein vertretene Regel: Es sind eine oder mehrere wesentliche Handlungen des Nichtansässigen erforderlich, die sich gezielt auf den US-Staat richten ("Purposefully Directed").

Nach Entscheidungen des US-Supreme Courts und einigen Entscheidungen der Bundesgerichte und der Gerichte der Einzelstaaten ist die Tendenz zu erkennen, dass mehr erforderlich ist als die "Erwartung" oder das "Bewusstsein", dass das Produkt, das Einzelteil oder die Komponente in dem US-Gerichtsstaat in den "Handelsstrom" ("Stream of Commerce") gelangt. **Nach Maßgabe dieser Gerichtsentscheidungen, die nunmehr generelle Akzeptanz finden, ist zu prüfen, ob die Handlung oder der Akt des nichtansässigen Beklagten gezielt auf den US-Staat gerichtet war, in dem die Klage eingereicht wurde (der Staat des Gerichtsortes).** Mögliche Beispiele: (i) die Entwicklung oder Konstruktion des Produktes für den Markt des Gerichtsortes; (ii) Werbung in dem Gerichtsstaat; (iii) die Einrichtung von Kanälen, auf denen Informationen, Werbung oder Kundenservice an den Verbraucher in dem US-Gerichtsstaat gebracht werden; (iv) der Vertrieb der Produkte durch einen Vertragshändler oder Verkaufsgagenten, der den US-Gerichtsstaat als Vertragsgebiet hat (mit anderen Worten: die Einrichtung und Beherrschung oder die Ausnutzung des Vertriebssystems, durch welches das Produkt in den jeweiligen US-Gerichtsstaat gelangt ist); die Tatsache, dass in dem US-Gerichtsstaat ein Büro unterhalten, Angestellte und Agenten beschäftigt werden oder sich dort Eigentum befindet. Im folgenden wird diese Theorie als die "Purposeful Connection with the State"-Theorie bezeichnet werden (zu übersetzen etwa mit: die Theorie des gezielten Aufbaus einer Verbindung zu dem Staat). Sie wird hier bewusst stark vereinfacht dargestellt.

Unter der Prämisse, dass die Zuständigkeit des bestimmten US-Staates grundsätzlich gegeben ist, sind zwei Maßstäbe anzulegen: (i) wenn der Kontakt des nichtansässigen

Beklagten mit dem betreffenden US-Staat wesentlich ist, so erfüllt dies den erforderlichen Standard für die generelle Zuständigkeit des Gerichts (z.B. wenn der Beklagte ein Büro in dem Staat hat, dort für seine Geschäfte registriert ist, er einen oder mehrere Arbeitnehmer in dem Staat einsetzt). Ist dieses Kriterium erfüllt, hat das Gericht über den Nichtansässigen die persönliche Gerichtsgewalt. Ist dieses Kriterium nicht erfüllt, wendet das Gericht den "Purposefully Connected Test" an, der bestimmte andere Faktoren erforderlich macht (der "special jurisdiction standard"). Ist keines dieser beiden Kriterien erfüllt, ist die Klage gegen den Nichtansässigen abzuweisen.

Der Autor Aaron Wise hat als praktizierender Rechtsanwalt viele Fälle dieser Art bearbeitet, wobei in die meisten Fälle Unternehmen involviert waren, die von außerhalb der USA kamen. Ein Fall betraf einen ausländischen Hersteller/Verkäufer (Mandant), gegen den Klage im US-Staat Colorado eingereicht worden war. Dieser Fall wird im folgenden dargestellt. Wenn Sie die Fallstudie lesen, erinnern Sie sich an die "Stream of Commerce"-Theorie und die "Purposeful Connection with the State"-Theorie.

Fallstudie

Ein ausländischer (nicht US-amerikanischer) Hersteller von Metallbänken für öffentliche Parkanlagen, Shopping-Center usw. (im folgenden: "FM") hat seine Bänke seit über 20 Jahren an einen US-Vertragshändler in Massachusetts, USA (im folgenden: "MassCo") verkauft; jener hat diese Produkte seinerseits an seine Kunden in verschiedene Teilen der USA weiterverkauft hat. Es bestand nie ein schriftlicher Vertrag zwischen FM und MassCo, in dem FM MassCo als Alleinvertragshändler oder als nicht exklusiven Vertragshändler für die Vereinigten Staaten insgesamt oder zum Teil eingesetzt hätte noch gab es sonst irgendwelche vertraglichen Vereinbarungen, die ihre Beziehung regelten.

MassCo verkaufte eine bestimmte Anzahl von FM's Bänken an ein Unternehmen im Staat Colorado (im folgenden: "ColoCo" genannt). ColoCo installierte die Bänke in einem Einkaufszentrum in Colorado. Mr. Jones, der Kläger ("Jones") machte geltend, körperlich verletzt worden zu sein und andere Schäden erlitten zu haben, weil eine Bank, auf der er gesessen hatte, zusammengebrochen ist.

Jones verklagte 3 Parteien für den im Staate Colorado entstandenen Schaden: MassCo, ColoCo sowie FM, den ausländischen "nichtamerikanischen" Hersteller, der die betreffenden Bänke an MassCo verkauft hatte.

Obwohl FM eine Versicherung für Produkthaftungsschäden hatte, die auch Klagen in den USA abdeckte, entschieden sich FM und sein Versicherer dafür, die Zuständigkeit des Gerichts in Colorado anzufechten. FM und sein Versicherer engagierten hierfür die Anwaltskanzlei des Verfassers Aaron Wise.

Das Hauptproblem, das sich für unsere Kanzlei stellte, bestand darin, das Gericht Colorados davon zu überzeugen, nicht die oben erläuterte "Stream of Commerce"-Theorie anzuwenden. Diese Theorie war in einigen Entscheidungen vertreten und vom US Supreme Court bis in das Jahr 1984 angewendet worden. Viele einzelstaatliche Gerichte und Bundesgerichte wendeten diese Theorie auch in Produkthaftungsfällen an. Der Oberste Gerichtshof Colorados hatte die "Stream of Commerce"-Theorie in seinem berühmten Michelin-Fall übernommen. Es lag klar auf der Hand, dass sich das Gericht bei Anwendung der "Stream of Commerce"-Theorie in unserem Fall für die Klage von Jones im Produkthaftungsfall gegen FM für zuständig gehalten hätte. Unsere Hauptaufgabe bestand daher darin, das Gericht in Colorado davon zu überzeugen,

- die "Stream of Commerce"-Theorie nicht anzuwenden, sondern statt dessen der "Purposeful Connection with the State"-Theorie zu folgen und
- zu beweisen, daß FM nicht die erforderliche "zielgerichtete Verbindung" mit dem Staat Colorado aufwies, welche die Ausübung der persönlichen Gerichtsgewalt des Gerichts in Colorado über FM gerechtfertigt hätte.

Wir argumentierten daher vor dem Gericht in Colorado, dass die "Purposeful Connection with the State"-Theorie anzuwenden sei und daß sich aus der Anwendung dieser Theorie ergebe, dass das Gericht keine persönliche Gerichtsgewalt über FM hatte und daher für eine Entscheidung über die Haftung von FM gegenüber Jones nicht zuständig sei. Wir hoben folgendes hervor:

1. FM hatte und hat kein Büro, keine Arbeitnehmer, Agenten, Bankkonten im oder andere Verbindungen mit dem Staat Colorado;
2. FM hatte und hat keine Kanäle, auf denen er Kunden in Colorado regelmäßig Beratung oder Service zukommen lässt;
3. FM hat seine Bänke (oder andere Produkte) nie speziell für den Markt im Staat Colorado entwickelt, konstruiert oder diesbezüglich ausgerichtet;
4. FM hat seine Produkte – insbesondere seine Bänke - nie in Colorado angepriesen oder beworben;
5. Zu dem Zeitpunkt, als die betreffende Metallbank hergestellt oder an MassCo verkauft wurde, zu dem Zeitpunkt, als Jones den "Unfall" hatte und zu dem Zeitpunkt, als Jones FM verklagte, hatte FM keinen exklusiven oder nicht exklusiven Vertragshändler oder Agenten, dessen Vertragsgebiet die USA oder der Staat Colorado gewesen wäre. Insbesondere gab es und gibt es zu den fraglichen Zeitpunkten keinen Vertrag zwischen FM und MassCo. Wir

argumentierten damit, dass MassCo stets nur ein gelegentlicher Käufer der Bänke von FM war, die MassCo an wen und wohin auch immer es ihr gefiel, weiterverkaufte; dass MassCo ihre eigene Werbung für die Bänke in den USA betrieb; und dass MassCo ihre eigenen Kunden und Vertriebswege in den USA hatte. Wir betonten außerdem, dass FM jederzeit seine Bänke direkt an MassCo in Massachusetts geliefert hatte. Außerdem betonten wir, dass FM zu keiner Zeit Kenntnis über MassCo's Kunden, deren Vertrieb und Netzwerke hatte. Daraus folgerten wir, dass FM kein Vertriebssystem geschaffen, beherrscht oder unterhalten hatte, das ihrer Bank Zugang zu dem Staat von Colorado verschaffen und das angeblich zu dem Schaden von Jones geführt hatte.

Jones Rechtsanwälte antworteten mit Nachdruck und in einer sehr gut formulierten und gut recherchierten Klagerwiderung und in der mündlichen Verhandlung, 1. dass die "Stream of Commerce"-Theorie Anwendung finde; 2. dass durch ihre Anwendung das Gericht in Colorado die persönliche Gerichtsgewalt über FM hatte. Kurz gesagt, bestand das Argument darin, dass in dem Moment, in dem FM die betreffende Bank an MassCo verkaufte und auslieferte, vorhersehbar war, dass MassCo dieses Produkt möglicherweise an jemanden weiter verkaufen würde, der sich in Colorado befindet, und zwar angesichts der Tatsache, dass MassCo die FM-Bänke in viele Gebiete der USA weiterverkaufte und auslieferte. Daraus folgte, so schloss der Anwalt von Jones, dass das Gericht in Colorado die persönliche Gerichtsgewalt über FM bejahen müsse.

Das Gericht in Colorado entschied, dass es keine persönliche Gerichtsgewalt über FM hatte. Mit anderen Worten, FM gewann den Fall mit dem Argument der fehlenden persönlichen Gerichtsgewalt - das Gericht in Colorado entschied also gar nicht, ob FM gegenüber Jones haftbar war. Das Gericht stützte seine Entscheidung hauptsächlich auf die "Purposeful Connection with the State"-Theorie (ohne sie ausdrücklich zu nennen) und stellte fest, dass FM nicht die erforderliche zielgerichtete Verbindung mit dem Staat Colorados aufwies.

Jones hingegen gab nicht auf. Jones Anwälte reichten 2 erfolgreiche Anträge ein, um die Entscheidung aufgrund neuer Beweise noch einmal überprüfen zu lassen. Das Gericht in Colorado wies jedoch beide Anträge zurück. FM entkam so einer Gerichtsentscheidung des Gerichts in Colorado. Jones sah davon ab, Rechtsmittel vor einem höheren Gericht einzureichen.

Der Leser sollte aus dieser Fallstudie nicht den Schluss ziehen, dass jedes amerikanische Gericht bei ähnlichem Sachverhalt und unter ähnlichen Umständen zu demselben Schluss kommen würde. Genauso wenig sollte der Leser daraus schließen, dass ein Gericht unter in mancher Hinsicht anderen Umständen zum gleichen Ergebnis käme, wenn es die "Purposeful Connection with the State"-Theorie anwenden würde.

Das Wichtigste ist, dass zumindest die Möglichkeit dafür besteht, dass ein bestimmter "nichtansässiger" Hersteller, Verkäufer, Produktdesigner, Lizenznehmer usw. eine rechtliche Theorie zur Verfügung hat (nämlich die "Purposeful Connection with the State"-Theorie), mit der es möglich ist, die Zuständigkeit eines US-Gerichts anzugreifen.

Die meisten amerikanischen Anwälte, die die Klägerseite in Produkthaftungsfällen vertreten, arbeiten auf Erfolgshonorarbasis - sie erhalten ihre Gebühren danach, wie der Betrag des Urteils oder des Vergleichs ausfällt. Diese Rechtsanwälte sind im Normalfall nicht an einer schwierigen und zeitaufwendigen Auseinandersetzung im Vorverfahren über die Frage interessiert, ob das Gericht für einen ausländischen (nicht US-amerikanischen) oder in einigen Fällen auch amerikanischen, nichtansässigen Beklagten zuständig ist, es sei denn der Schadensanspruch ihres Klienten hat eine bestimmte Größenordnung. Dies gilt insbesondere, wenn andere amerikanische Beklagte leicht zu erreichen sind (wie MassCo und ColoCo in der oben dargestellten Fallstudie), die "tiefe Taschen" haben und/oder ausreichende Produkthaftungsversicherungen, die den Schaden abdecken. Wir waren überrascht, dass die Anwälte von Jones gewillt waren, derart viel Zeit und Aufwand in den Versuch zu investieren, FM zu verklagen.

Selbst wenn ein ausländisches Unternehmen US-Tochtergesellschaften oder Filialen hat, kann die Möglichkeit bestehen, Vorteile aus der "Purposeful Connection with the State"-Theorie zu ziehen. Wenn die Tochtergesellschaft oder Filiale sich vollkommen außerhalb des US-Staates befindet, in dem die Klage eingereicht wird oder wurde, ist sie ein Nichtansässiger dieses Staates und es kann - abhängig von den oben dargestellten Umständen - sein, dass weder die ausländische Firma noch ihre Tochtergesellschaft oder Filiale dem rechtlichen Zugriff des betreffenden Staates im Produkthaftungsfall ausgesetzt ist.

Die Anfechtung der Zuständigkeit eines US-Gerichts, wie oben dargestellt, erfordert beachtlichen Aufwand in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht und mag im Hinblick auf die Gebühren nicht billig sein. Sollte man den Fall in einem unterinstanzlichen Gericht in Bezug auf die Frage der Zuständigkeit verlieren, steht einem die Möglichkeit zu, Rechtsmittel zu dem selben Gericht oder in der Rechtsmittelinstanz einzulegen, um dies noch einmal überprüfen zu lassen. Es bestehen Chancen, bei einer nochmaligen Überprüfung oder im Falle eines Rechtsmittel zu gewinnen; es bestehen auch Chancen, dass der Fall in einem vernünftigen Vergleich enden wird, wenn der Kläger davon erfährt, dass Rechtsmittel eingelegt wurden.

ANHANG C

WEITERE KOSTENFREIE PUBLIKATIONEN BETREFFEND DIE VEREINIGTEN STAATEN, DIE VON DEN AUTOREN BEZOGEN WERDEN KÖNNEN

(Wenn nicht anders angegeben, ist der Verfasser Aaron N. Wise)

WELCHE AMERIKANISCHE RECHTSFORM IST FÜR MEIN US-UNTERNEHMEN ZU EMPFEHLEN? EIN LEITFADEN FÜR DEN DEUTSCHEN UNTERNEHMER

(Aaron N. WISE, Attorney at Law, Member of the New York State Bar, unter Mitwirkung von Rechtsanwalt Dr. Thomas RINNE, Bremen)

Allgemeine Verkaufsbedingungen für Exporte in die USA, in Länder der westlichen Welt im Allgemeinen und Weltweit: Ein Leitfaden für den deutschen Exporteur

(Aaron N. Wise und Dr. Thomas Rinne, Partner der deutschen Anwaltskanzlei v. Einem & Partner, Bremen)

Geschäftsverkehr in den USA: "Bullet Point" Leitfaden für deutsche Unternehmen und Unternehmer

A German Business Person's Guide to American Law – Business Practices - Taxation

Der Konsignationslagervertrag mit einem amerikanischen Geschäftspartner: Ein Leitfaden für deutsche Exporteure und ihre finanzierende Bank oder Factoringgesellschaft (Aaron N. Wise und RA Christian Hackenberg, der Anwaltskanzlei Dr. Roller & Partner, Rechtsanwälte, München)

Will United States Courts Recognize and Enforce Foreign Country Judgments? A Practical Guide for the Foreign Lawyer and Business Person (With Particular Reference to New York State Law and Practice as to Foreign Country Money Judgments)

Purchase and Leasing of Real Property in the United States

Der Verfasser ist David Berkey, Esq., Partner von Gallet Dreyer & Berkey, LLP, New York City, der Anwaltskanzlei des Verfassers Aaron Wise.